

EIN AUFTRAG EIN ZIEL MEHR ARBEITSSCHUTZ

Jahresbericht 2018 der Berliner Arbeitsschutzbehörden

Liebe Leserin, lieber Leser,

was denken Sie, wenn Sie Arbeitsschutz 4.0 hören? Vielleicht denken Sie an Arbeit 4.0, Gesundheit 4.0 oder Industrie 4.0 und auch an Digitalisierung. An Arbeitsschutz denken die meisten gar nicht, denn er ist selbstverständlich – bis etwas passiert. Damit es nicht soweit kommt, müssen Arbeit und Arbeitsschutz untrennbar miteinander verbunden sein. Das eine geht ohne das andere nicht. Für umsichtige Arbeitgeber und für engagierte Beschäftigtenvertretungen hat der Schutz der Arbeitenden daher einen sehr hohen Stellenwert.

Die Arbeitgeberseite ist rechtlich verpflichtet, den Arbeitsschutz über alle Produktions- und Dienstleistungsbereiche mitzudenken und an den Arbeitsplätzen umzusetzen. Die Arbeitsschutzbehörden kontrollieren und machen Auflagen. Unterstützung und Beratung bieten die Versicherungsträger an. So funktioniert das System des Arbeitsschutzes. Es richtet sich an den Bedürfnissen der Einzelnen aus und es steckt voller Vielfalt. Doch noch nicht in allen Unternehmen und Betrieben ist der Arbeitsschutz lückenlos und konsequent auf den Erhalt der Arbeitskraft ausgerichtet. Dabei ist er eine wichtige Stellschraube für die Produktivität an jedem Arbeitsplatz – sei es als Arbeitserleichterung oder als Gefahrenabwehr. Arbeitsschutz ist kein Selbstläufer: Er muss immer wieder mitgedacht und neu justiert werden, wenn sich Abläufe ändern oder wenn neue Kolleginnen und Kollegen in den Betrieb kommen.

Der vorliegende Jahresbericht setzt seinen Schwerpunkt auf die Vielfalt von Arbeitsschutz und beschreibt die Bandbreite rechtlicher Regelungen. Das fängt mit den Vorschriften an, die seitens des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) zu berücksichtigen sind und berührt auch den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Arbeitsmittel- und Produktsicherheit, Baustellen und Unfallgefahr, Bäckereien und Staubgefahr, Tankstellen und Gefahrstoffe, Kosmetikstudios und Laserstrahlen, psychische Beanspruchungen bei den Dienstleistungen – der Jahresbericht 2018 der Berliner Arbeitsschutzbehörden gibt einen Teil der gesamten Vielfalt wieder.

Es ist ein Versuch, Ihnen das näher zu bringen, was um Sie herum im Betrieb funktionieren sollte. Schauen Sie hin, egal ob Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Gewerkschaft, Sozialversicherungsträger oder auch als Akteur im politischen Geschehen: Wie präsent ist der Arbeitsschutz bei Ihnen? Werden in Ihrem Unternehmen, in Ihrer Behörde die vorgeschriebenen Schutzstandards eingehalten? Kennen Sie diese?

Auch das LAGetSi ist auf dem Weg zu seinem 4.0. Dafür wurde in diesem Jahr ein Organisationsentwicklungsprozess angestoßen. Innerhalb des Projektes „Zukunftswerkstatt Starker Arbeitsschutz - ZSA - in Berlin“ werden die komplexen Aufgaben des LAGetSi hinterfragt, um den Arbeitsschutzbereich für die Zukunft zu stärken. In Arbeitsgruppen engagieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um mitzugestalten. Inzwischen liegt ein Bericht mit ersten Arbeitsergebnissen vor.

Herzlichen Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Arbeitsschutzbehörden, die diesen Prozess über ihr arbeitstägliches Handeln hinaus unterstützt haben! Ich danke Ihnen für die engagierte Arbeit im vergangenen Jahr und wünsche Ihnen weiterhin eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinne des Arbeitsschutzes!



Elke Breitenbach

Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales



Inhalt

Vorwort	1
GDA	1
Baustellensicherheit	1
Arbeitsschutz	3
SLIC-Evaluation	5
Tankstellen	7
Briefzustellung	9
Friseurhandwerk	12
Backbetriebe	14
Baumärkte	16
Garten- und Landschaftsbau	18
Gaststätten	20
Kfz-Betriebe	22
Elektrische Arbeitsmittel	24
Kranaufstellung auf „Megaturm“	26
Arbeitsunfälle	28
Unfallgeschehen	28
Tödlicher Unfall am Probearbeitstag	32
Unfall an einer Rührmaschine	34
Soziales	36
Das neue Mutterschutzgesetz	36
Arbeitsmedizin	38
Berufskrankheiten	38
Sonstiges	44
Marktüberwachung: Schnellwarnsystem	44
Strahlenschutz: Radon	47
Anhang	49
Tabellen	49

Auf Erfahrung bauen



Eines der ersten Programme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von 2008 bis 2012 war das Arbeitsprogramm „Bau- und Montagearbeiten“. Im Berichtsjahr fand am 7. November 2018 hierzu bereits der 9. Erfahrungsaustausch statt, bei dem auch Vertreterinnen und Vertreter des LAGetSi anwesend waren. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Thema.

Wie lange lief das Arbeitsprogramm „Bau- und Montagearbeiten“?

Planung, Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsprogramms „Bau- und Montagearbeiten“ erstreckten sich über einen Zeitraum von 2008 bis 2012.

Welches Ziel verfolgte das Arbeitsprogramm?

Mit dem Programm sollte die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei Bau- und Montagearbeiten verringert werden. Hierzu haben Länder und Berufsgenossenschaften bei den zwei besonders unfallträchtigen Schwerpunkten „Gerüstbauarbeiten und die Benutzung von Gerüsten“ und „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ kooperiert. Konkret ging es darum, die Qualität des Arbeitsschutzes auf Baustellen zu verbessern. Hierzu konzentrierte man sich auf die Überwachungen vor Ort. So ging es den Kooperationspartnern

in erster Linie darum, dass der Arbeitsschutz auf den Baustellen systematisch wahrgenommen wird, Arbeiten dort geplant und koordiniert ablaufen, das Sicherheitsbewusstsein der Beteiligten generell erhöht und psychische Belastungen der Beschäftigten reduziert werden.

Warum gibt es den Erfahrungsaustausch?

Die Aufsichtskonzepte der Arbeitsschutzbehörden sind von Land zu Land durchaus verschieden. Um dennoch länderübergreifend zielgerichtet, abgestimmt und effektiv zusammen zu arbeiten, hat man den Erfahrungsaustausch eingerichtet. Er findet alljährlich im November und immer in Berlin statt. Ausgerichtet wird er entweder von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin, der Berufsgenossenschaft Bau oder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Im Rahmen dieser Veranstaltung können sich die Aufsichtsbehörden der Länder und

die jeweiligen Berufsgenossenschaften kennen lernen, über eventuelle Probleme und gute Erfahrungen bei der täglichen Baustellenüberwachung berichten und diese diskutieren.

Ist der Erfahrungsaustausch sinnvoll?

Der Erfahrungsaustausch hat sich als gemeinsamer Erfahrungsaustausch der für die am Arbeitsschutz zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträger etabliert. Er entwickelte sich zu einem wesentlichen Element bei der Umsetzung der GDA. So wurde er sogar in die GDA-Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ aufgenommen. Damit besitzt er eine formale Grundlage.

Was sind Inhalte eines Erfahrungsaustausches?

Auf der Agenda eines Erfahrungsaustausches stehen jeweils feste Rubriken (siehe Grafik). Innerhalb dieser Rubriken gibt es aktuelle Informationen zum jeweiligen Themengebiet.

Was sind Ergebnisse des Erfahrungsaustausches?

Der Erfahrungsaustausch im Berichtsjahr fand am 7. November 2018 statt. Fast 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen daran teil. Wie in den Vorjahren begeisterte er auch im letzten Jahr durch die gute und ausgewogene Mischung von fundierten Informationen aus erster Hand und die Möglichkeit, sich aktiv an Diskussionen zu beteiligen sowie im Plenum und in den Pausen mit den Teilnehmenden auszutauschen.



DIE TAGESORDNUNG EINES ERFAHRUNGS-AUSTAUSCHES

- 1 Aktuelle Entwicklung**
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert über alle Rechtsbereiche, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen relevant sind.
- 2 Sicherheit und Gesundheitsschutz**
Hier werden Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen von Beschäftigten auf Baustellen sowie Unfallschwerpunkte vorgestellt. Ebenfalls Thema sind neue Technische Regeln, Erfahrungen bei der Anwendung des Regelwerkes sowie Vorschläge für Rechtsänderungen oder -regelungen.
- 3 Revisionshandeln auf Baustellen**
Das Thema sind Beispiele aus der Überwachungspraxis und aus der Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste.

Recht kurz

- GDA-Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“

Schon gewusst?

Das Arbeitsprogramm in Zahlen

Im Verlauf des Arbeitsprogramms „Bau- und Montagearbeiten“ wurden bundesweit 65.573 Baustellen beziehungsweise Unternehmen unterschiedlicher Gewerke besichtigt. Es gab 1.868 Präventionsgespräche mit den bauausführenden Unternehmen sowie 643 weitere mit den Bauherren. Um die Beteiligten für den Gesundheits- und Arbeitsschutz auf Baustellen zu sensibilisieren, sie zu qualifizieren und weiter zu bilden, fanden 1.037 Seminare mit insgesamt 19.393 Teilnehmenden statt.

Luft nach oben



Im Jahr 2017 suchte das SLIC (Senior Labour Inspectors Committee) im Rahmen der Evaluation des Deutschen Arbeitsschutzsystems vier Arbeitsschutzbehörden in Deutschland auf, darunter auch das LAGetSi. Nun liegt der Abschlussbericht des Ausschusses vor. Neben viel Lob für die Arbeit der Arbeitsschutzbehörden enthält er ebenso Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge.

Arbeitsschutzbehörden auf dem Prüfstand

Wie ist es um die Arbeit der Deutschen Arbeitsschutzbehörden bestellt? Was läuft dort bereits optimal – und an welchen Stellen kann durchaus nachgebessert werden? Diese und andere Fragestellungen sollten im Rahmen der Evaluation durch Vertreter*innen des SLIC beantwortet werden. Dabei standen verschiedene Bereiche auf dem Prüfstand:

- die interne Arbeitsweise,
- das Duale System,
- der länderübergreifende und grenzüberschreitende Vollzug.

Wenngleich laut SLIC die deutschen Aufsichtsbeamten*innen über fundiertes Wissen und gute berufliche Fähigkeiten verfügen, spricht der Ausschuss Empfehlungen aus und Kritikpunkte an, die für die Berliner Arbeitsschutzbehörde von

Bedeutung sind. Wir geben einen kurzen Überblick über die Anregungen des SLIC. Diese betreffen alle Ebenen – vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Gremien der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) über die Landesministerien und die einzelnen Arbeitsschutzbehörden bis hin zu den Arbeitsschutzbeamten*innen.

Interne Arbeitsweise

Mehr Personal: Um zukünftige Herausforderungen bewältigen zu können, ist laut SLIC zusätzliches Personal erforderlich; nicht zuletzt auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung innerhalb der Behörden. So gibt die Internationale Arbeitsorganisation die Quote von mindestens einem Aufsichtsbeamten beziehungsweise einer Aufsichtsbeamtin je 10.000 gewerbliche Beschäftigte an. Durch Aufstockung des Personals wird die Überwachungstätigkeit nachhaltig gestärkt.



schon ein entsprechendes Format dar. Laut SLIC sollte jedoch größer gedacht werden.

Kommunikation durch BMAS: Dem BMAS kommt bei der länder- und grenzüberschreitenden Kommunikation eine besondere Rolle zu. Sie ist auch in Berlin von großer Bedeutung, denn dort sind tagtäglich Unternehmen tätig, die nicht in Berlin ansässig sind, zum Beispiel auf Baustellen.

WESENTLICHE EMPFEHLUNGEN DES SLIC

- 1 INTERNE ARBEITSWEISE:**
 - Mehr Personal
 - Mehr Flexibilität
 - Höhere Bußgelder
- 2 DUALES SYSTEM:**
 - GDA als Vorbild
- 3 LÄNDERÜBERGREIFENDER UND GRENZÜBERSCHREITENDER VOLLZUG:**
 - LASI mit Schlüsselfunktion
 - Gemeinsame Ausbildung
 - Kommunikation durch BMAS

Recht kurz

- Beschluss der Kommission zur Einsetzung eines Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

Schon gewusst?

Arbeitsschutz auf EU-Ebene

Die Umsetzung europäischer Vorschriften (Richtlinien und Verordnungen) zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Sache der Mitgliedstaaten. Die europäische Kommission hat dagegen die Aufgabe, die Anwendung und Umsetzung dieser Vorschriften regelmäßig in den Mitgliedstaaten zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die gesetzgeberische Umsetzung unter einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsstaaten gemeinsame Inspektionsgrundsätze sowie ein System von gegenseitigem Audit entwickelt – auf gemeinsamer, freiwilliger Basis.

Mehr Flexibilität: Die Aufsichtskräfte benötigen für eine effektivere Arbeitsweise moderne Informationstechnologien, wie zum Beispiel Tablets oder internetgestützte Online-systeme. Voraussetzung hierfür wären mobile Zugänge zum Informationssystem Arbeitsschutz (IFAS) sowie zu Fachdatenbanken. Hierdurch ließen sich bereits bei einem Vor-Ort-Termin Revisionschreiben und ggf. Anordnungen verschriftlichen und direkt zustellen.

Höhere Bußgelder: Nach Meinung des SLIC werden zu selten Bußgeldverfahren eröffnet. Die Bußgeldhöhen seien tendenziell zu niedrig.

Duales System

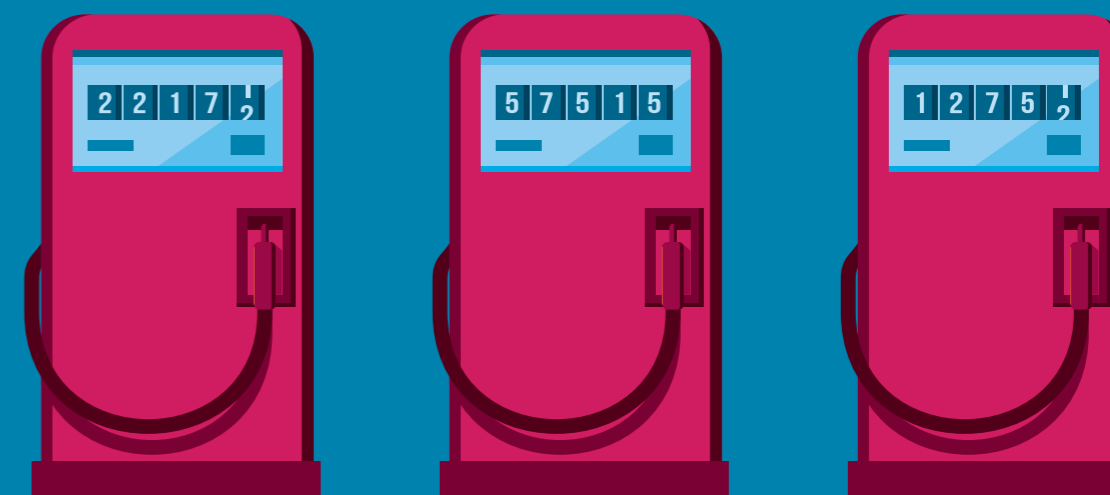
GDA als Vorbild: SLIC hebt die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) als wichtigste Errungenschaft hervor – und als erfolgreiche Umsetzung einer länderübergreifenden Arbeitsschutzpolitik. Die Kooperation von staatlicher Aufsicht und den Unfallversicherungsträgern hat sich in der Praxis vielfach bewährt. So konnten zum Beispiel gemeinsame Arbeitsschutzleitlinien für bestimmte GDA-Programme erstellt werden. Auch für andere Länder und europäische Institutionen könnte die GDA eine Vorbildfunktion übernehmen.

Länderübergreifender und grenzüberschreitender Vollzug

LASI mit Schlüsselfunktion: Auf nationaler Ebene kommt dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) eine Schlüsselfunktion zu. Wenngleich dem LASI noch eine feste Geschäftsstellenstruktur fehlt, bieten seine Leitlinien den Aufsichtskräften doch eine umfassende Orientierung.

Gemeinsame Ausbildung: Die Ausbildung von Nachwuchskräften sollte die gemeinsame Angelegenheit aller Länder auf nationaler Ebene sein. Denkbar wären gemeinsame Ausbildungsprogramme, aber auch die Schaffung gemeinsamer und proaktiver Strukturen für Forschung, Ausbildung und Weiterbildung. Als vorbildlich wird der bereits existierende Ausbildungsverbund Ost hervorgehoben. Dies stelle hier zwar

Eine wichtige Säule im Arbeitsschutz



Sie stehen wie selbstverständlich am Straßenrand: Tankstellen. Circa 14.150 davon gibt es derzeit in Deutschland. Sie sorgen dafür, dass wir mit Auto, LKW und Co. reibungslos und rund um die Uhr von A nach B kommen. Welche Gefährdungen diese Arbeitsplätze für die Menschen, die dort arbeiten, bereithalten, hat das LAGetSi im Berichtsjahr überprüft.

INTERVIEW

Was ist das Besondere daran, wenn man den Arbeitsschutz an Tankstellen kontrollieren will?

An einer Tankstelle kommen verschiedene Gefahrenquellen zusammen. Zum einen sind die Kraftstoffe natürlich leicht entzündlich und explosionsgefährlich und obendrein giftig. Mittlerweile gibt es zudem auch gasförmige Kraftstoffe wie zum Beispiel Autogas. In der Regel werden die Kraftstoffe an Tankstellen in sehr großer Menge gelagert. Und nicht selten befinden sich die Anlagen in oder in der Nähe von Wohngebieten. Hier sind dann auch Außenstehende gefährdet.

Welche konkreten Gefährdungen können denn von einer Tankstellenanlage ausgehen?

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe TRBS 3151/TRGS751 unterteilen die wesentlichen Gefährdungen in drei Kategorien: in anlagenbezogene Gefährdungen,

Gefährdungen durch Fehlverhalten und Gefährdungen durch Wechselwirkungen. Bei der ersten Kategorie werden zum Beispiel Kraftstoffe durch undichte oder beschädigte Stellen freigesetzt. Oder es liegen mechanische Beschädigungen an der Tankanlage vor, die ein Entweichen von Kraftstoffen möglich machen. Bei der zweiten Kategorie trägt der Beschäftigte selbst zum Risiko bei, etwa durch ein entsprechendes Fehlverhalten. Gefährdungen durch Wechselwirkungen werden unter anderem durch Aufladungen, Gewitter oder Blitzeinschlag hervorgerufen. Darüber hinaus gibt es an Tankstellen noch zahlreiche weitere mechanische und elektrische Gefährdungen, die Möglichkeit von Bränden und Explosionen, aber auch physische und psychische Belastungen.

Zu Ihrer Aufgabe gehörte es auch, vor Ort in ausgewählten Tankstellen Revisionen durchzuführen und dort den Arbeitsschutz überprüfen. Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?



Im Rahmen meiner Tätigkeit wollte ich vier Tankstellen aufsuchen. Als erstes fiel auf, dass es gar nicht so einfach ist, dort eine Betriebsrevision zu organisieren. Wie sich bei der Vereinbarung des Kontrolltermins zeigen sollte, sind die Tankstellenpächter oftmals gar nicht vor Ort. Oder sie pendeln zwischen den einzelnen Standorten hin und her.

Und bei der Organisation des Arbeitsschutzes – was haben Sie dort festgestellt?

Ich wollte die wesentlichen Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Tankstellen herausarbeiten. Mir war ein möglichst praxisnaher und praktischer Bezug wichtig. Zudem ging es mir darum, die konkreten Gefährdungen und Belastungen zu benennen. Anhand der von mir entwickelten Checkliste konnte ich zum Beispiel ermitteln, dass nicht der eigentliche Arbeitgeber beziehungsweise Pächter die Gefährdungsbeurteilung vorgegeben hat. Diese wurde vielmehr vom Mineralölkonzern diktiert. Die weiteren ermittelten Mängel waren eher als leicht bis mittel einzustufen. Von ihnen ging jedoch keine unmittelbare Gefahr für die Beschäftigten aus. Dies galt auch für die Arbeitsplätze. Auch dort konnte ich keine eklatanten Mängel feststellen. Aufgrund meiner Erkenntnisse kann man davon ausgehen, dass die Arbeitsschutzorganisation in dieser Branche im Großen und Ganzen funktioniert.

Dann teilen Sie also nicht die Annahme, dass Beschäftigte einer Tankstelle besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind?

Nein. Die Mineralölkonzerne sorgen in der Regel optimal dafür, dass selbst eventuelle Gefährdungen für Fremdfirmen – sogenannte Kontraktoren – so gering sind wie möglich. So unterweist beziehungsweise informiert der Konzern, dem die Tankstelle gehört, die entsprechenden Kontraktoren über alle Gefährdungen, welche die Anlage betreffen. Für sensible und hochgefährliche Arbeiten ist entsprechend, nach dem SCC (siehe „Schon gewusst?“) zertifiziertes und qualifiziertes Personal zuständig. Das mag mitunter auch ein Grund dafür sein, dass es erstaunlich wenig Zwischenfälle und Arbeitsunfälle an Tankstellen gibt.

AUSWAHL DER AUFGEDECKTEN MÄNGEL

- 1 Gefährdungsbeurteilung nicht einsehbar
- 2 Fehlende Unterweisungsunterlagen
- 3 Fehlende Betriebsärzte
- 4 Mangelnde Anzahl an Ersthelfern
- 5 Fehlende Prüfunterlagen zu Arbeitsmitteln

Recht kurz

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Regelwerke/Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallversicherungsträger

Schon gewusst?

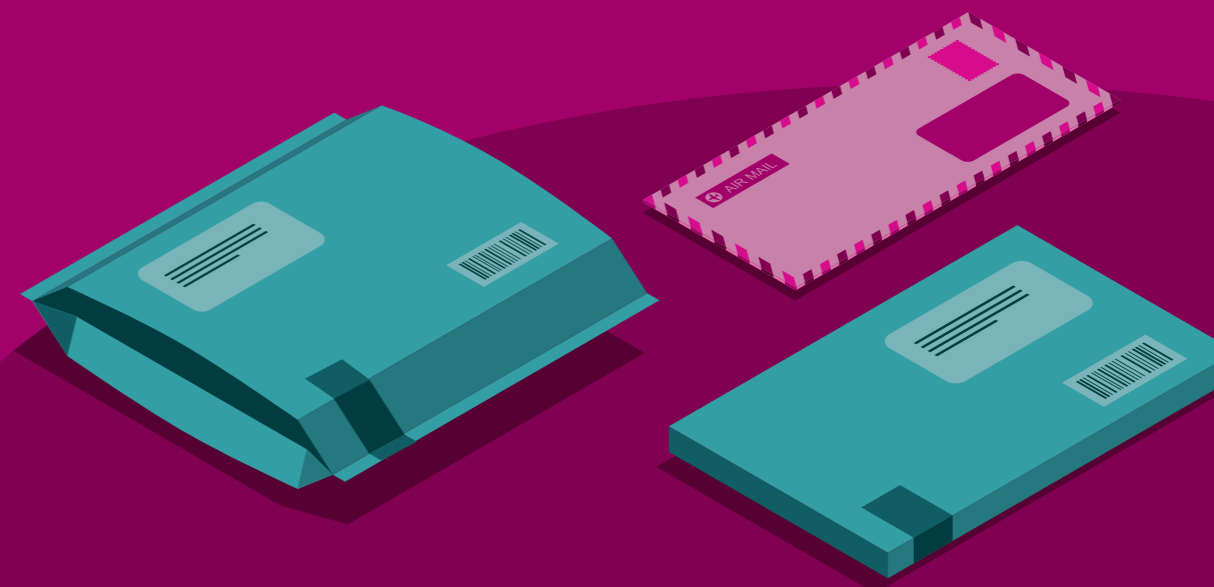
Das Sicherheits Zertifikat Kontraktoren

Beim SCC (englisch Safety Certificate Contractors) handelt es sich um ein anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem. Es wurde speziell für die Petrochemie entwickelt, um das Arbeitsschutzniveau bei Subunternehmern – den sogenannten Kontraktoren – zu erhöhen. So fordert es zum Beispiel, dass alle Beteiligten (operativ tätige Beschäftigte und Führungskräfte) entsprechend zu den Themen Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) geschult und geprüft werden. Eine SCC-Zertifizierung gilt drei Jahre. Sie muss zusätzlich einmal jährlich in Form eines Überwachungsaudits bestätigt werden. Nach drei Jahren ist eine Rezertifizierung erforderlich. Wenn diese nicht erfolgt, erlischt das SCC-Zertifikat.



Weitere Informationen:

Geschickt geschützt?



Ein effektiver und aktiver Arbeitsschutz fußt auf zwei Säulen. Zum einen auf einer detaillierten Analyse und Auswertung aller Tätigkeiten in einem Unternehmen. Zum anderen auf der gut funktionierenden internen Kommunikation zwischen den Hierarchieebenen. Wir sprachen mit einem Experten des LAGetSi, wie es damit im Bereich der Briefzustellung aussieht.

INTERVIEW

Auf der einen Seite die Benennung aller Tätigkeiten, die eine Gefährdung für den Beschäftigten darstellen können, auf der anderen die unternehmensinterne Kommunikation. Warum ist beides für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unabdingbar?

Je detaillierter der Arbeitgeber alle gefährdenden Tätigkeiten und Arbeitsbereiche in einem Unternehmen auflistet und benennt, desto besser lassen sich eventuelle Lücken und Mängel im Arbeitsschutz aufdecken. Und desto gezielter können daraufhin entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten eingeführt werden. Damit sich solche Maßnahmen aber umsetzen lassen und am Ende auch greifen können, müssen sich alle Personen, die in einem Unternehmen arbeiten, darüber austauschen. Das bedeutet, dass auch Mitarbeiter*innen, die nicht für den Arbeitsschutz verantwortlich sind, mit einbezogen werden sollten. Letztlich

sollten sie alle ein Ziel haben: gesund und motiviert arbeiten zu können. Denn nicht selten müssen ganze Arbeitsabläufe neu strukturiert werden, um Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen.

Sprechen wir konkret über den von Ihnen überprüften Bereich der Briefzustellung. Wo liegen hier mögliche Gefährdungen?

Gefährdungen liegen sowohl in den Verteilstationen als auch bei der Zustellung der Sendungen. In den Verteilstationen müssen beispielsweise schwere Sendungsboxen bewegt werden. Es gibt Tätigkeiten, bei denen der Rumpf längere Zeit gebeugt oder gedreht werden muss. Darüber hinaus herrscht auch permanenter Zeitdruck, der die Beschäftigten psychisch belasten kann. Dies gilt auch für die Beschäftigten bei der Sendungszustellung, auch ihnen sitzt ständig die Zeit im Nacken. Zudem sind sie stets im Straßenverkehr gefährdet, wo sie mit dem Fahrrad oder Transporter unterwegs sind.



Auch ein generell ungeprüftes Dienstfahrzeug, ob zwei Räder oder vier, kann eine Gefährdung darstellen. Dazu kommt, dass für sie im Sommer die Gefahr von Hitzeschlägen oder Sonnenbränden besteht, im Winter von Verköhlung. Und das sind nur die direkt sichtbaren Erkrankungen. Die Zusteller sind mitunter verbalen und körperlichen Attacken von Kunden sowie Angriffen von deren Haustieren ausgesetzt.

Was haben Sie bei Ihren Überprüfungen festgestellt?

Im Rahmen eines Projektes wurden verschiedene Zustellunternehmen für Briefpost aufgesucht. Die Größe der Betriebe variierte. So lag die Zahl der Beschäftigten zwischen mehreren Hundert und mehreren Tausend. Auch die Zahl der Depots und Partnershops war recht unterschiedlich. Übergreifend lässt sich jedoch feststellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen auf unterschiedliche Art und Weise und in unterschiedlicher Gründlichkeit umgesetzt wurden.

Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

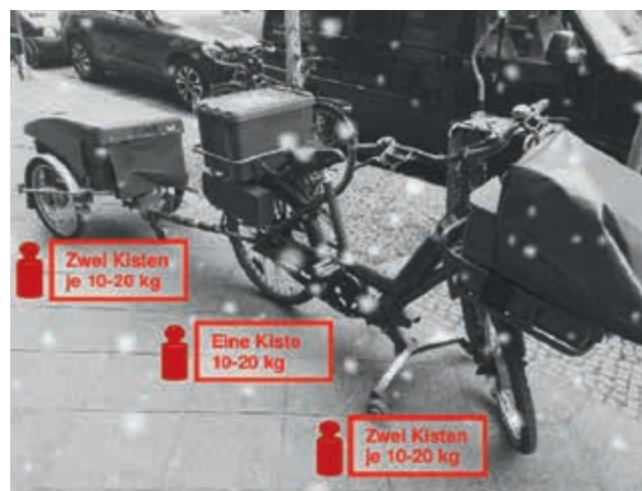
Dass die Arbeitsschutzmaßnahmen unterschiedlich umgesetzt werden, hat verschiedene Gründe. So können sie zum Beispiel in der Firmengeschichte und -größe liegen, aber auch in der Personalstruktur oder der Art der Betriebsstätten. Aber ganz gleich, um welche Gründe es sich handelt: Es darf nicht passieren, dass wichtige Arbeitsschutzmaßnahmen lücken- oder fehlerhaft sind oder gar nicht erst umgesetzt werden. Denn die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darf nicht gefährdet sein.

Was ist Ihnen bei Ihren Überprüfungen denn besonders aufgefallen?

Aufgrund ihrer internen Strukturen lassen sich die überprüften Unternehmen nach arbeitsschutztechnischen Gesichtspunkten kaum miteinander vergleichen. So unterscheiden sich die Betriebe in der Ausstattung der Verteilstationen, aber auch in der Verarbeitung, Zuweisung und Verteilung der Sendungen. Ein sehr großer Unterschied zwischen den Unternehmen war allein schon die Ausbildungszeit von einigen Wochen bis zu einem halben Jahr. Verschieden war auch die Anzahl, der Umfang und die Themen der erhaltenen Schulungen, bevor ein neuer Kollege eine eigene Route bedienen durfte.

Gibt es dennoch konkrete Ergebnisse und Erkenntnisse aus Ihren Kontrollen?

Ja. Die mit der Umsetzung vom Arbeitsschutz beauftragten Mitarbeiter*innen der Unternehmen waren durchweg motiviert, die gesetzlichen Forderungen des Arbeitsschutzes umzusetzen. Das ist immer eine gute Basis, um das gemeinsame Ziel im Arbeitsschutz zu erreichen. Die meisten Mängel lagen in der Unvollständigkeit der ermittelten Arbeitsschritte, im Tätigkeitsablauf der Mitarbeiter*innen sowie in der fehlenden oder fehlerhaften Aktualisierung auf den neuesten Stand. So müssen, wenn das Unternehmen aufgrund steigender Sendungszahlen wächst, zum Beispiel die Anzahl der Arbeitsplätze pro Sortierraum und die entsprechenden Verkehrswege neu überdacht werden. Auch die Kontrolle der Dienstfahrzeuge vor Dienstantritt ist neu zu organisieren. Dies hat zum Beispiel Einfluss auf Flucht- und Rettungswege, aber auch direkt auf die Sicherheit der einzelnen Mitarbeiter*innen.



Gab es denn auch vorbildliche Lösungen in der Umsetzung vom Arbeitsschutz?

Ja. Ein Unternehmen hat beispielsweise eigene Studien und Messreihen mit Hilfe ihrer Mitarbeiter*innen durchgeführt. Daraufhin wurden die Dienstfahrzeuge allgemein und personenbezogen optimiert. Das zeigt, dass der Arbeitgeber verstanden hat, dass Arbeitsschutz nicht extra Kosten verursacht, sondern im Gesamtergebnis zu motivierten und vor allem gesunden Mitarbeitern führt. Das spart am Ende sogar noch Geld für Krankheitsausfälle, Versicherungen und Unfallfolgen. Die Branchenkontrolle zeigt darüber hinaus deutlich, was möglich ist. So enttarnt sie auch Arbeitgeberausrufen in Bezug auf mögliche Änderungen in einem Arbeitsverfahren. Generell öffnet eine gemeinsame Unternehmenskontrolle oft auch die Augen für betriebsblinde Bereiche. In nachfolgenden Kontrollen werden wir hoffentlich gemeinsam einen weiteren Schritt zum Sollzustand im Arbeitsschutz gehen.

Zwei Säulen für mehr Arbeitsschutz



DETAILLIERTE ANALYSE ALLER TÄTIGKEITEN

Alle Tätigkeiten, die Beschäftigte im Unternehmen leisten, werden genau aufgelistet, analysiert und ausgewertet.

Je detaillierter die Tätigkeiten aufgeschlüsselt und Gefahren benannt werden, desto besser lassen sich Schutzmaßnahmen umsetzen.



LÜCKENLOSE KOMMUNIKATION IM UNTERNEHMEN

In großen Unternehmen dauert es oftmals länger, bis erforderliche oder neue Maßnahmen umgesetzt sind.

Durch eine Umstrukturierung der internen Prozesse können hier, wie in kleineren Betrieben, Abläufe beschleunigt werden.



Weitere Informationen:

Recht kurz

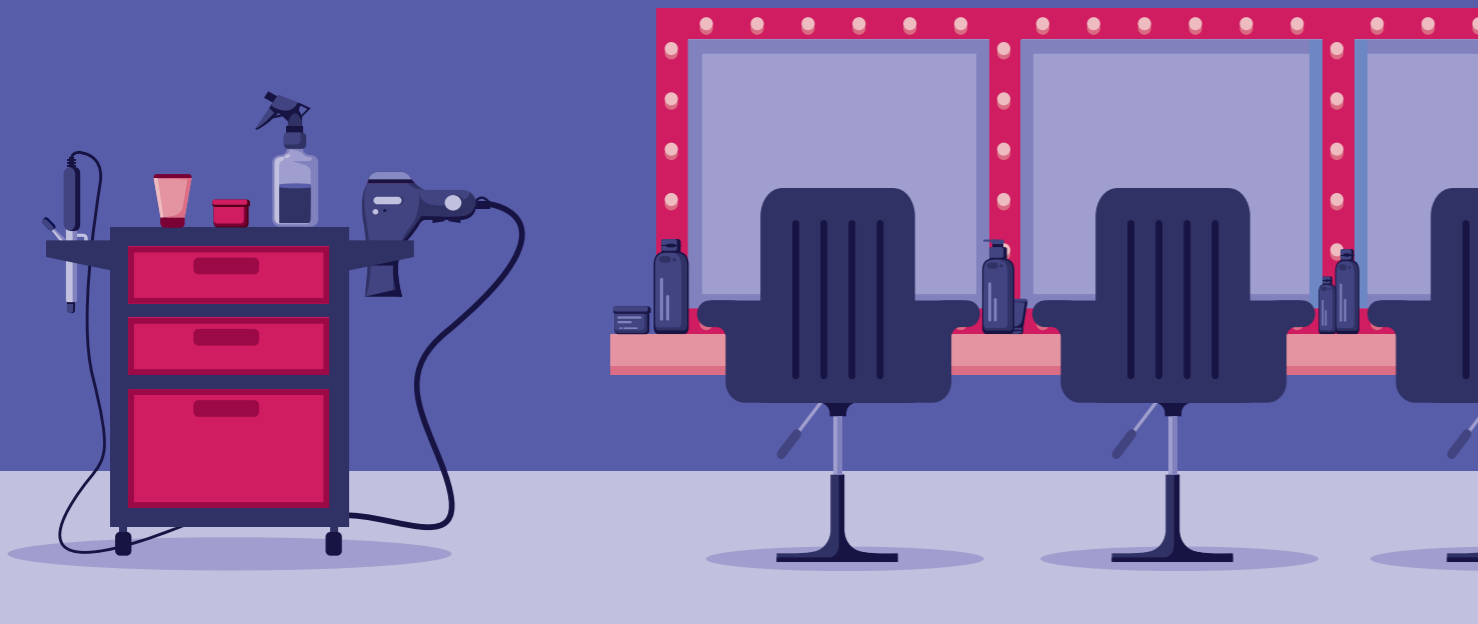
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Schon gewusst?

Brief contra E-Mail

Wenngleich Post zunehmend elektronisch und in Form von E-Mails verschickt wird, haben Briefe, Postkarten und Co. immer noch eine große Bedeutung. So ermittelte das Statistikportal Statista, dass diese vor allem im privaten Bereich verschickt werden. Im geschäftlichen Bereich sieht es ein wenig anders aus. Hier dominiert die Kommunikation per E-Mail. Vor allem Ämter und Behörden verschicken Anschreiben aber nach wie vor hauptsächlich mithilfe von Briefzustellungsbetrieben.

Gut abgeschnitten?



Zahlreiche Tätigkeiten im Friseurhandwerk bergen Gefährdungen für die Beschäftigten. Ein Mitarbeiter des LAGetSi hat sich mit dieser Thematik befasst. Dabei förderte er Erstaunliches zutage: Das LAGetSi ist als staatliche Kontrollbehörde rund um die Arbeitsschutzorganisation in dieser Branche nicht bekannt.

INTERVIEW

Sie haben sich mit dem Arbeitsschutz im Friseurhandwerk befasst. Was ist Ihnen dabei besonders aufgefallen?

Was mich im Rahmen meiner Arbeit besonders erstaunt hat, ist die Tatsache, dass die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen in den überprüften Friseurbetrieben nicht wussten, welche Position und Funktion das LAGetSi inne hat, geschweige denn, welche Aufgaben es erfüllt. Dieser Aspekt lässt auf die Arbeitsschutzorganisation vor Ort schließen. Dies fiel bei den von uns besuchten sechs Berliner Betrieben auf. So haben wir bei den meisten von ihnen gravierende Mängel aufgedeckt.

Wie sah es denn dort mit dem Arbeitsschutz aus?

Im Großen und Ganzen lässt sich feststellen, dass große Unsicherheiten bestehen, was die branchenspezifischen und allgemeinen Anforderungen im Arbeitsschutz betrifft. Das ist wenig nachvollziehbar. Denn in dieser Branche gibt es eine

Vielzahl von Gefährdungen für die Beschäftigten. Schulungen und Informationen durch die Berufsgenossenschaft oder die Innung sowie weitere Kontrollen durch das LAGetSi könnten die gegenwärtige Situation jedoch durchaus verbessern.

Sie sprachen die Vielzahl der Gefährdungen an. In welchen Tätigkeitsbereichen sind Beschäftigte des Friseurhandwerkes gefährdet?

Eigentlich in jedem. Bei der Haarwäsche und Haarpflege, bei der chemischen Behandlung der Haare, beim Haare schneiden, beim Finishing und Styling sowie bei der Reinigung des Arbeitsplatzes und bei Maßnahmen rund um die Hygiene.

Wodurch sind sie dort beispielsweise gefährdet?

Inhaltsstoffe von Shampoos, Tönungs- und Färbemittel können die Haut angreifen, wenn Beschäftigte keine Schutzhandschuhe tragen. Zudem können Stäube und Dämpfe die Atemwege reizen. Schlimmstenfalls führen sie sogar zu Atemwegserkrankungen. Durch die Benutzung von Scheren

und Rasiermessern kann es zu Schnittverletzungen kommen. Heiße Arbeitsmittel wie zum Beispiel Kreppeisen und Lockenstäbe können zu Verbrennungen führen. Elektrische Geräte bergen die Gefahr von Stromschlägen. Wasser und abgeschnittene Haare, aber auch Kabel auf dem Fußboden erhöhen die Rutschgefahr. Darüber hinaus begünstigen das lange Stehen und eine insgesamt ungünstige Haltung Rückenbeschwerden und Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich. Anhand dieser und weiterer ermittelter Gefährdungen wurde eine Überwachungscheckliste erstellt. Sie enthielt die wesentlichen Punkte zur Reduzierung der Gefährdungen.

Wie kann der Arbeitgeber vorhandenen Gefährdungen entgegenwirken?

Das Arbeitsschutzgesetz formuliert hierzu ganz konkrete Vorschriften. Auch die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoff- und Arbeitsstättenverordnungen sowie die dazu gehörigen Technischen Regeln geben ganz bestimmte Maßnahmen vor. Will der Arbeitgeber Gefährdungen vermeiden, muss er in jedem Fall die Rangfolge des TOP-Prinzips beachten.

Was ist damit gemeint?

An erster Stelle hat er mögliche Gefahren durch technische Maßnahmen zu beseitigen. An zweiter Stelle stehen organisatorische Maßnahmen. Zu guter Letzt gibt es noch persönliche Maßnahmen, mit denen er mögliche Gefährdungen minimieren kann.

Nehmen wir einmal die Stolper-, Rutsch- Sturzgefahren: Wie sähe so eine Rangfolge hierbei aus?

Eine technische Maßnahme wäre es zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber in seinem Salon einen rutschhemmenden Fußbodenbelag auslegt. Zudem sollte er auch optimale Lichtverhältnisse schaffen und Anschluss- und Versorgungsleitungen so verlegen, dass niemand darüber stolpert. In jedem Fall sollte er Stolperfallen deutlich kennzeichnen.

Und organisatorische Maßnahmen?

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Böden trocken gehalten und nach dem Haare schneiden umgehend gesäubert werden. Feuchte Böden sind zu kennzeichnen. Der Arbeitsplatz muss ausreichend Bewegungsfreiheit bieten. Zudem muss der Arbeitgeber die Erste Hilfe organisieren und Stellplätze für die Arbeitsgeräte festlegen.

Blieben noch die persönlichen Maßnahmen?

Hier kann der Arbeitgeber die Beschäftigten anweisen, rutschfestes Schuhwerk zu tragen.



Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- DGUV Regel

Schon gewusst?

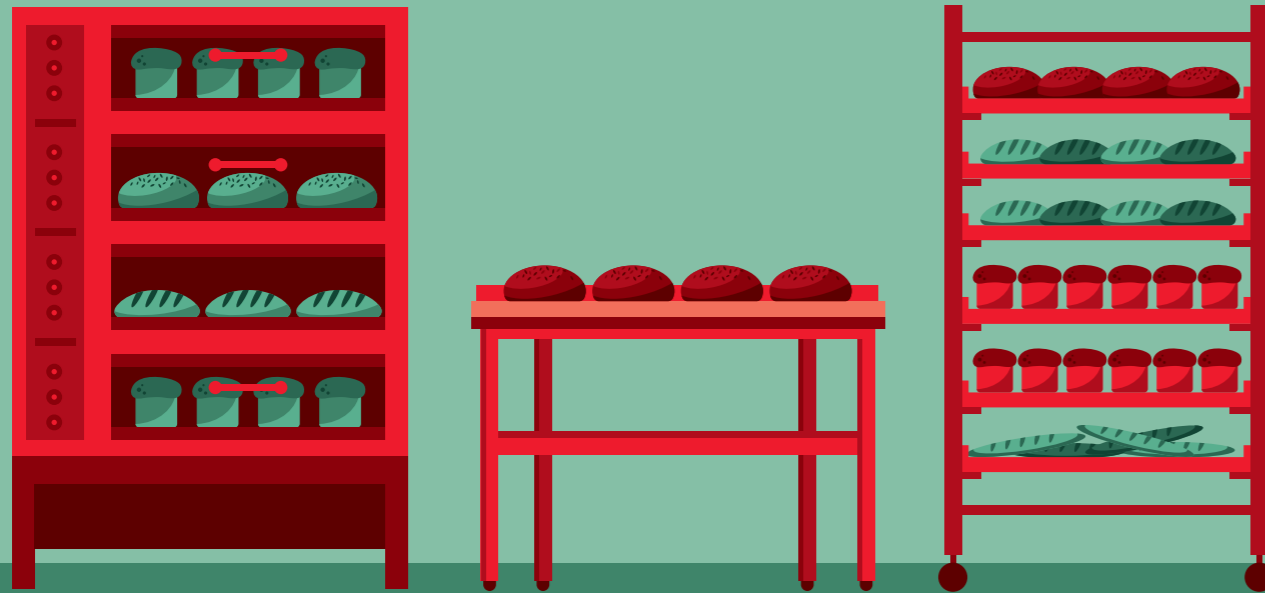
Anforderungen an die Betriebsstätte

Ein Friseurbetrieb muss konkrete Anforderungen in seiner Arbeitsstätte umsetzen. Zum Beispiel sind bestimmte Aspekte im Hinblick auf Ergonomie und Bewegungsfreiheit zu beachten. Es muss eine ausreichende Raumbelichtung gewährleistet sein. Farben sollen an einem separaten Platz angemischt werden. Auch ein separater Handwaschplatz muss vorhanden sein. Ebenfalls wichtig: ein detaillierter Hautschutz- und Hygieneplan, ein Sanitärbereich sowie ein Pausenraum.



Weitere Informationen:

Eine explosive Mischung



Backbetriebe sind mitunter gefährliche Arbeitsplätze. Auch dort gibt es bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsvorgänge und -bereiche, die für die Beschäftigten nicht ohne Risiko sind. Im Berichtsjahr wurden diese näher unter die Lupe genommen. Gleichzeitig stand dabei auch die Frage im Raum, wie es in Backbetrieben ganz allgemein um den Arbeits- und Gesundheitsschutz bestellt ist.

Vielfältige Gefährdungen

Laut der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist Mehlstaub ein Gefahrstoff. Daher ist es wichtig, bei der Verwendung von Mehl und anderen staubenden Backmitteln äußerste Sorgfalt walten zu lassen und sie mit großer Vorsicht einzusetzen. Wichtig ist beispielsweise die Fallhöhe des Mehls. Sie muss gering sein, damit es nicht zu einer sogenannten „Mehlstaubexplosion“ kommt (siehe „Schon gewusst?“). Darüber hinaus sollte bei der Eingabe von Mehl aus Säcken die „Zwei-Schlitz-Methode“ angewendet werden. Hierzu wird der Mehlsack an beiden Seiten geöffnet, damit das Mehl staubarm hinausgleiten kann. Weitere Gefahrenquellen für die Beschäftigten in Backbetrieben liegen in der Teigherstellung (hier konkret beim Einsatz von Maschinen, etwa zum Kneten des Teiges oder bei der Nutzung von Backöfen), bei der Handhabung beziehungsweise dem Tragen, Heben und Ziehen von schweren Lasten sowie

generell in der Gestaltung der Arbeitsbereiche (Ergonomie) und im allgemeinen Hygienezustand (Schimmel).

Backbetriebe auf dem Prüfstand

Im Rahmen eines kleinen Projektes hat das LAGetSi Backbetriebe mit angeschlossener Backstube besichtigt und überprüft. Diese zu finden, war gar nicht so leicht. Denn mittlerweile verfügen die wenigsten Backbetriebe über eine eigene angeschlossene Backstube. Vielmehr befinden sich die Backstuben im Umland von Berlin. Letztlich konnten Betriebe ermittelt werden. Vier Betriebe wurden im Rahmen der Besichtigungstermine zum ersten Mal besucht. Andere Bäckereien haben ihre Arbeit erst im Berichtsjahr 2018 aufgenommen, oder es handelte sich alt eingesessene Unternehmen. Bei einer Bäckerei steht der Inhaber sogar noch selber in der Backstube. In jedem Fall wurden die Besichtigungen im Vorfeld nicht angekündigt.

Beim Arbeits- und Gesundheitsschutz gut aufgestellt?

Entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen fehlten zum Teil komplett oder wurden lediglich sehr dürftig umgesetzt. Bei Aspekten wie beispielsweise der sicherheitstechnischen und der betriebsärztlichen Betreuung, der Gefährdungsbeurteilung oder auch dem Gefahrstoffverzeichnis wurden deutliche Mängel festgestellt.

Arbeitsschutzbestimmungen oftmals unbekannt

Die Gespräche mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zeigten oftmals Unwissenheit über rechtliche Vorgaben für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auch war nur wenigen bekannt, dass es eine Überwachung von staatlicher Seite gibt. Dabei steht fest, dass ein effektiver Arbeits- und Gesundheitsschutz nur gewährleistet werden kann, wenn die Vorgaben zum Arbeitsschutz auch eingehalten werden. Kleine Bäckereien sind durchaus in der Lage, die Anforderungen des modernen Arbeitsschutzes zu erfüllen. Um dies zu gewährleisten, wäre es hilfreich, weitere Kontrollen durchzuführen und in Kleinbetrieben für weitere Aufklärung zu sorgen.

Weitere Informationen:



DIE ERGEBNISSE

POSITIV

- Geringe Mehlstaubkonzentration
- Arbeitsbereiche entsprechend gestaltet
- Arbeitsmittel auf dem neuesten Stand der Technik

NEGATIV

- Keine Gefährdungsbeurteilung
- Keine Unterweisungsnachweise
- Keine Gefahrstoffverzeichnisse
- Keine Betriebsanweisungen
- Keine Unterlagen zur betriebsärztlichen Untersuchung
- Keine Unterlagen zur sicherheitstechnischen Betreuung



Recht kurz

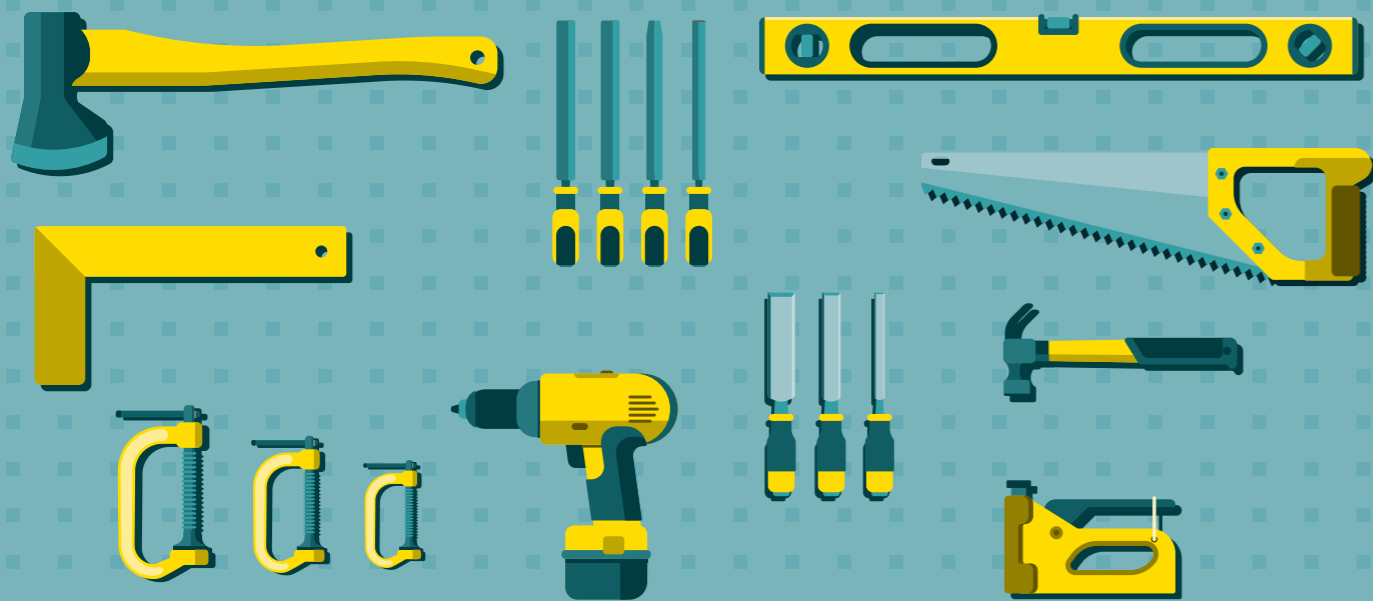
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln
- Regeln der Berufsgenossenschaften

Schon gewusst?

Staubexplosion

Generell können Gemische aus Staub und Luft explodieren, wenn der Staub aus einem brennbaren Material besteht, etwa aus Kohle, Kaffee, Stärke oder eben auch Mehl und auf eine Zündquelle trifft. Bei einer Staubexplosion entzünden sich die feinen, in der Luft verteilten festen Stoffpartikel. Durch die Ausdehnung von erhitzten Gasen und Dämpfen entfaltet sich hierbei plötzlich eine gewaltige Kraft. Verschiedene elektrische oder mechanische Effekte können ein solches Ereignis hervorrufen, zum Beispiel elektrische oder mechanische Effekte mit ausreichender Temperatur und Energiedichte.

Märkte überwacht



Das LAGetSi ist eine Arbeitsschutzkontrollbehörde. Sie widmete sich in 2018 einem ganz speziellen Thema: dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in Baumärkten. Wir liefern einige Erkenntnisse der Kontrollen, welche die Arbeitsschutzbehörde im Berichtsjahr durchgeführt hat.

Haupttätigkeit: das Verräumen von Waren

Baumärkte bieten ein schier endloses Warensortiment. Auf mehreren Tausend Quadratmetern kommen dort nicht selten mehr als 100.000 verschiedene Produkte zusammen. Innerhalb des Baumarktes müssen diese an entsprechende Plätze transportiert, auf vorgegebene Verkaufsflächen platziert und in bestimmte Regale eingeräumt werden. Es liegt also nahe, dass insbesondere das Verräumen von Waren zahlreiche Gefährdungen für die Beschäftigten in einem Baumarkt birgt. Die Artikel müssen gehoben, getragen und transportiert werden, unabhängig von Gewicht und Größe. Hierbei kommen auch Hilfsmittel wie Hubwagen, Gabelstapler und Hebebühnen zum Einsatz. Werden diese aber nicht ordnungsgemäß gewartet und eingesetzt, können auch sie für den Nutzer gefährlich werden. Weitere Gefahrenquellen liegen unter anderem in der Benutzung von (Roll-)Leitern, im Zuschneiden von Holz und anderen Baumaterialien, in der Durchführung von Reinigungsarbeiten sowie auch im Umgang mit den Kunden.

Überwachung von diversen Baumärkten

Im Rahmen der Kontrollen wurden verschiedene Baumärkte im Berliner Stadtgebiet aufgesucht. Es sollte überprüft werden, in welcher Art und in welchem Umfang dort Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Bei den besuchten Betrieben handelte es sich um bekannte Baumarktketten sowie um einen sogenannten „Kiezbaumarkt“. Die Auswahl der Betriebe erfolgte dabei zufällig. Wie bei solchen Vorgängen üblich, wurden die Begehungen im Vorfeld angekündigt, nicht zuletzt deshalb, um den Betreibern der Märkte die Möglichkeit zu geben, alle nötigen Unterlagen bereit zu halten. Darüber hinaus wurde auch eine Überwachungscheckliste erstellt. Mit ihr ließen sich Themenkomplexe wie Arbeitsschutzanalyse, die Ergebnisse der Begehungen sowie die Auswertung der Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gezielt abfragen.

Arbeitsschutz unterschiedlich gehandhabt

Auch wenn sich die Ergebnisse der Kontrollen nicht verallgemeinern lassen, geben sie doch einen guten Einblick darüber, wie der Arbeitsschutz in den Baumärkten gehandhabt wird. Übergreifend lässt sich feststellen, dass in den Filialen der Baumarktketten die Konzernzentralen alle Aspekte rund um den Arbeitsschutz organisieren und verwalten. Doch gerade dies kann mitunter problematisch sein. Denn es hat sich gezeigt, dass sich beispielsweise die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) in den Konzernzentralen aufhalten. Diese liegen jedoch meistens außerhalb des Landes Berlin. Nachweise über ihre Tätigkeit vor Ort in den Filialen lassen sich schwer beschaffen, und wenn, dann nur per Datenmanagementsystem. Nachweise über die betriebsärztliche Betreuung der Beschäftigten sind ebenfalls selten vorhanden.

Keine Gefährdungsbeurteilung in Papierform

Ein weiterer Mangel, der wiederholt ermittelt wurde: In allen überprüften Filialen lag die Gefährdungsbeurteilung nur in elektronischer Form vor. Die Vorlage des Dokumentes erwies sich in jedem Fall als schwierig. Entweder wurde es online nicht gefunden oder niemand wusste, wie man sich Zugang zu dem Dokument verschaffen konnte. Auch der Umgang mit Prüfplaketten an Betriebsmitteln gab Grund zu Beanstandungen. Denn nur, weil ein Arbeitsmittel eine aktuelle Prüfplakette trägt, sagt dies nichts über das Ergebnis der Prüfung aus. So gab es zwar Arbeitsmittel mit aktueller Prüfplakette, doch als die entsprechenden Unterlagen in Augenschein genommen wurden, stellte sich heraus, dass die Geräte zum Teil erhebliche Mängel aufwiesen und außer Betrieb genommen werden mussten.

Abschließend ist es wichtig anzumerken, dass inhabergeführte Baumarktgeschäfte gesondert betrachtet und individuell geprüft werden müssen. Denn zum einen variieren die örtlichen Gegebenheiten stark. Zum anderen verfügen die Inhaber oftmals nicht über das Wissen zu den Anforderungen, die der Gesetzgeber in punkto Arbeitsschutz stellt. Sie gilt es, in besonderer Weise an die Thematik heranzuführen.

Weitere Informationen:



Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASIG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Schon gewusst?

Prüfung von Arbeitsmitteln

Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet den Arbeitgeber dazu, Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen regelmäßig prüfen zu lassen. Im Rahmen einer solchen Prüfung wird der Istzustand des Prüfzustandes ermittelt und mit dem Sollzustand verglichen. Anschließend werden eventuelle Abweichungen von Ist- und Sollzustand bewertet. Die Prüfung des Arbeitsmittels erfolgt dabei u. a. durch eine Person, die nach § 10 BetrSichV dazu befähigt ist. Das heißt, sie muss über bestimmte Fachkenntnisse verfügen, die sie sich zum Beispiel im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer entsprechenden Tätigkeit angeeignet hat. Geprüft werden muss in der Regel jedes Arbeitsmittel – von Schweißgeräten über Flurförderfahrzeugen bis hin zu Bauaufzügen und Druckmaschinen.

AUSWAHL DER ERMITTELTEN MÄNGEL

- 1 Fluchtwege nicht, unzureichend und falsch gekennzeichnet
- 2 Mangelhafte Betriebsmittel und Anlagen trotz Prüfplakette
- 3 Keine erkennbare Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 4 Unzureichende Absturzsicherung im Lager
- 5 Stolpergefahren
- 6 Fehlender bzw. nicht gekennzeichnete Feuerlöscher

Alles im grünen Bereich?



Denkt man an den Beruf eines Landschaftsgärtners, kommen einem vielleicht bestimmte Bilder in den Sinn: zum Beispiel das Arbeiten an der frischen Luft und in der grünen Natur. Oder der Umgang mit duftenden Blumen und blühenden Pflanzen. Dass eine Beschäftigung im Garten- und Landschaftsbau jedoch auch Gesundheitsrisiken birgt, wird oftmals vergessen.

Vielfältige Gefährdungen möglich

Im Rahmen einer Projektarbeit hat sich das LAGetSi diesem Thema genähert. Es hat in verschiedenen Betrieben und auf ausgewählten Baustellen des Garten- und Landschaftsbaus die Arbeitsschutzorganisation überwacht. Die Gefährdungen, denen Beschäftigte in diesem Berufsfeld ausgesetzt sind, sind recht vielfältig. Grob lassen sich zwei wesentliche Bereiche unterscheiden:

1. Grünflächenpflege: Gefahr durch Maschinen

Gefährdungen gehen zum Beispiel von hand- und kraftbetriebenen Maschinen wie Heckenschere und Motorsägen aus. Ihre Schneidewerkzeuge können die Beschäftigten schwer verletzen. Auch Lärm und Vibrationen belasten die Gesundheit. Das Stehen auf einer einfachen Leiter oder einer anderen wackligen Arbeitsplattform kann ebenfalls gefährlich sein.

Nicht zu vergessen sind Mikroorganismen in Erden und Substraten. Auch sie können zu Erkrankungen und sogar zum Tod führen. Weitere Gefahrenquellen sind Hundekot, weggeworfene Spritzen sowie Tiere und Pflanzen, die Bisswunden beziehungsweise Allergien hervorrufen können.

2. Erdbauarbeiten: Gefahr durch Leitungen

Hier stehen bautechnische Arbeiten sowie Grabarbeiten für Entwässerungs- und Kabelleitungen im Vordergrund. So können etwa Gas- und Stromleitungen durch Spaten und Hacken beschädigt werden. Auch das Ausheben von Gruben beziehungsweise das Arbeiten in einer Grube birgt Gefahrenpotenzial. Denn Erdmassen können abrutschen, weil beispielsweise die Arbeiten unmittelbar an einem Gebäude durchgeführt werden oder Baufahrzeuge zu dicht am Grubenrand stehen.

Vier Bereiche auf dem Prüfstand

Im Rahmen des Projektes überprüfte die Arbeitsschutzbehörde verschiedene Aspekte rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz:

- die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung
- die Gefährdungsbeurteilung
- die Ersthelfer
- die arbeitsmedizinische Vorsorge

Ausgewählte Ergebnisse dokumentiert die Infobox.

Geringes Bewusstsein für Arbeitsschutz

Insgesamt musste das LAGetSi feststellen, dass im Garten- und Landschaftsbau das Bewusstsein für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gering vorhanden ist. In keinem der überprüften Betriebe gab es eine Organisation des Arbeitsschutzes. Ein Anzeichen hierfür ist zum Beispiel, dass überall eine betriebsärztliche Betreuung und eine arbeitsmedizinische Vorsorge fehlten. Dieser Aspekt war eine wesentliche Erkenntnis aus den Revisionen.

Ebenfalls auffällig war, dass es in allen Betrieben mindestens einen Beschäftigten mit körperlichen Beeinträchtigungen gab. Meistens handelte es sich dabei um Schwerhörigkeit infolge der Tätigkeit im Garten- und Landschaftsbau. In einem Betrieb wies ein älterer Mitarbeiter starke Haltungsschäden auf. Nach eigener Aussage war er seit mehr als 20 Jahren dort tätig. Dieser Fakt weist einmal mehr darauf hin, wie wichtig es ist, die Beschäftigten betriebsärztlich untersuchen zu lassen und ihnen eine regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge zuteil werden zu lassen.

LAGetSi muss weiterhin am Ball bleiben

Die aktuellen Kontrollen haben belegt, dass die Arbeitsschutzverwaltung ihre Überwachungstätigkeit im Garten- und Landschaftsbau weiterhin wahrnehmen muss. Hierbei sollte sie eng mit der zuständigen Unfallversicherung zusammenarbeiten. Denn die Revisionen im Berichtsjahr sowie auch die gesammelten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren lassen darauf schließen, dass die Arbeitgeber die gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich auslegen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn es um die Bereitstellung eines Betriebsarztes geht.

Weitere Informationen:



DIE WESENTLICHEN MÄNGEL

- 1 Arbeitsmedizinische Vorsorge:** Keine Wunsch-, Angebots- und Pflichtvorsorge
- 2 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung:** FASI meist bestellt, Betriebsarzt jedoch nicht
- 3 Gefährdungsbeurteilung:** Überall vorhanden, jedoch nicht immer aktuell und vollständig
- 4 Ersthelfer:** Nicht überall vorhanden oder in ausreichender Zahl ausgebildet

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Lärm- und Vibrationsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Technische Regeln, TRLV Lärm und Vibration
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der zuständigen Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV)

Schon gewusst?

Der Umgang mit Motorkettensägen

Wer eine Motorkettensäge bedienen will, benötigt in Deutschland einen sogenannten Motorkettensägen-schein. Dieser Qualifizierungsschein erlaubt dem Besitzer den Umgang mit einer motorbetriebenen Kettensäge. Die Lerninhalte zur Erlangung des Zertifikates sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und lassen sich nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen. In mehreren Unterrichtseinheiten werden dabei verschiedene Lerninhalte vermittelt, unter anderem bestimmte Unfallverhütungsvorschriften, das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, die Wartung und Pflege der Motorsäge sowie Schneideübungen.

Nicht sterneverdächtig



Im Jahr 2015 wurde die Beschäftigte einer Gaststätte in Berlin-Neukölln überfallen und mit einem Messer bedroht. Zum Glück blieb die junge Frau damals unverletzt. Doch unabhängig davon gibt es zahlreiche weitere Gefährdungen im Gastronomiegewerbe. Im Rahmen eines Projektes näherte sich das LAGetSi diesem Thema.

INTERVIEW

Ein Überfall mag vielleicht keine typische Gefährdung in Gaststätten sein. Welche Gefährdungen sind dort hingegen eher an der Tagesordnung?

Die Gefährdungen und Belastungen sind recht vielfältig. Die häufigsten Unfallarten sind Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle sowie Unfälle durch die Handhabung von Gegenständen. Auch Hautkrankheiten sind nicht selten. Gemeinsam mit anderen Organisationen hat die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) weitere typische Gefährdungen definiert.

Welche sind das?

Schnitt- und Stichverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen durch Desinfektionsmittel, Quetschungen und Prellungen, Gefahr durch Stromschläge, Brandgefahr, Feuchtarbeit, schweres Heben und Tragen sowie psychische Belastungen.

Das klingt wirklich vielfältig und bietet ein großes Potenzial für Arbeitsunfälle.

Ja. Die BGN veröffentlicht regelmäßig das sogenannte „Jahrbuch Prävention“. Darin werden Statistiken und Themen rund um den Arbeitsschutz in der Branche vorgestellt. Im Jahr 2015 ereigneten sich im deutschen Gastgewerbe fast 31.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Darüber hinaus gab es circa 1.300 Verdachtsanzeigen für Berufskrankheiten.

Als Mitarbeiter der LAGetSi haben Sie sich auf das Berliner Gastgewerbe konzentriert.

Richtig. Neben der Frage nach der Art der Gefährdungen und einer Übersicht über die wesentlichen Arbeitsschutzvorschriften und Regelungen sollten im Vorfeld einige Berliner Betriebe kontrolliert werden. Wichtig hierbei war, die Besichtigungen nicht anzukündigen. Denn wir wollten den Betrieben keine Möglichkeit geben, eventuelle Mängel noch vor den Kontrollen zu beheben. Ergänzend zu den Überprüfun-

gen vor Ort sollten die ermittelten Mängel dokumentiert und anschließend deren Beseitigung veranlasst werden. Primär galt es, die Kontrollergebnisse zu bewerten, um daraus entsprechende Schlussfolgerungen für weitere Überwachungen des LAGetSi zu ziehen.

Was haben Sie festgestellt?

In allen besuchten Betrieben muss die Organisation des Arbeitsschutzes erheblich verbessert werden. Auch die Arbeitsstätten gilt es zu optimieren.

Was ist Ihnen dort zum Beispiel aufgefallen?

In keinem der Betriebe gab es Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge war daher Fehlanzeige. Auch eine Gefährdungsbeurteilung wurde nirgendwo durchgeführt. Betriebsanweisungen und Unterweisungen der Beschäftigten fehlten ebenso wie ein betrieblicher Ersthelfer, ein Sicherheits- und ein Brandschutzbeauftragter. Das einzige, womit alle Betriebe dienen konnten, waren Arbeitszeitrachweise. Das hatte wohl eher wirtschaftliche Gründe. Darüber hinaus waren Fluchtwege und Notausgänge nicht optimal gekennzeichnet, Fußböden und Treppen waren teilweise nicht sicher begehbar und die Verkehrswege oftmals verstellt oder eingengt. Außerdem gab es kein Erste-Hilfe-Material. Der Brandschutz wies ebenfalls Mängel auf.

Welche Maßnahmen hat das LAGetSi hier angeordnet?

Wir haben die Geschäftsführer der besuchten Gaststätten aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben und den Arbeitsschutz zu optimieren.

Abschließend: Welche Schlussfolgerungen zieht das LAGetSi aus seiner Arbeit?

Leider müssen wir davon ausgehen, dass solche und ähnliche Mängel auch in anderen Berliner Gaststätten zu finden sind. In punkto Arbeitsschutz scheint es generell großen Handlungsbedarf zu geben. Unser Tipp für Betriebe der Branche: das LAGetSi hat auf seiner Internetseite eine Planungshilfe für Gaststätten veröffentlicht (siehe „Schon gewusst?“). Diese sollte bekannter gemacht werden. Darüber hinaus sind auch die Kontrollen in dieser Branche zu verstärken.

Weitere Informationen:



DIE WESENTLICHEN MÄNGEL

- 1 Keine FASl und kein Betriebsarzt
- 2 Keine Gefährdungsbeurteilung
- 3 Kein Erste-Hilfe-Material
- 4 Keine Betriebsanweisungen und Unterweisungen
- 5 Fluchtwege und Notausgänge nicht gekennzeichnet

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Schon gewusst?

Planungshinweise für Gaststätten

Das LAGetSi bietet auf seiner Internetseite eine PDF-Datei zum Download an. Das Dokument enthält Planungshinweise für Gaststätten. Unter folgendem Link kann es heruntergeladen werden:
https://www.berlin.de/lagetsi/_assets/documents/infos/phwgast.pdf

Konkret beinhalten die Planungshinweise Aspekte des Arbeitsschutzes in Gaststätten, die für den Arbeitgeber relevant sind. Dabei handelt es sich im Groben um aufgearbeitete und zusammengefasste arbeitsstättenrechtliche Vorgaben.

Eine wie die andere?



Wenn bei der Kontrolle eines filialorganisierten Betriebes in einer Niederlassung Mängel hinsichtlich des Arbeitsschutzniveaus festgestellt werden, ist dann automatisch auch von Mängeln in anderen Filialen auszugehen? 2018 führte das LAGetSi Systemkontrollen in allen Zweigstellen eines Berliner Kfz-Instandhaltungsbetriebes durch.

Filiale mit erheblichen Mängeln

Im Berichtsjahr 2018 standen beim LAGetSi umfassende Systemkontrollen auf dem Programm. Der Fokus der Arbeit der Aufsichtsbehörde lag dabei auf einem Instandsetzungsdienstleister für Kraftfahrzeuge. Kontrollen in einer Filiale des Betriebes haben erhebliche Mängel bei der Arbeitsschutzorganisation aufgezeigt, unter anderem bei der Gefährdungsbeurteilung, der Pflichtenübertragung sowie bei den Arbeitsmitteln. So fiel bei einer Besichtigung auf, dass in der betreffenden Filiale ein selbstgebautes Arbeitsmittel eingesetzt wurde, das Risiken für die benutzende Person mit sich brachte. Diese und weitere Schwachpunkte gaben Anlass zur Sorge, sodass das LAGetSi hier einen Schwerpunkt auf Systemkontrollen legte. Die Aufsichtsbehörde wollte sich ein Bild darüber verschaffen, ob ähnlich gelagerte Mängel auch in anderen Filialen zu finden sind.

Alle Berliner Filialen auf dem Prüfstand

Im Rahmen der Systemkontrollen besuchten die Aufsichtskräfte des LAGetSi zwischen Januar und November des Berichtsjahres alle Berliner Filialen. In Vorbereitung auf die Systemkontrollen wurden die einschlägigen Vorschriften gesichtet und analysiert. Zur Unterstützung der Aufsichtskräfte wurde eine umfassende Besichtigungscheckliste erstellt. Die Erstbesichtigungen wurden in allen Filialen zunächst angekündigt. Zwischen Januar und November des Berichtsjahres suchten die Aufsichtskräfte schließlich neunzehn Filialen auf.

Zwischen 3 und 30 Mängel

Die Kontrollen vor Ort zeigten im Ergebnis ein vielfältiges Verständnis von Arbeitsschutz und umgesetzten Pflichten. Pro Filiale wurden zwischen 3 und 30 Mängel ermittelt. In der Regel handelte es sich dabei um:

Strukturelle Mängel: Hierunter fallen filialübergreifend zum Beispiel die Übertragung bestimmter Arbeitgeberpflichten sowie inhaltliche Angaben bei der Gefährdungsbeurteilung.

Filialindividuelle Mängel: Die Arbeitsstätten selbst wurden von den Aufsichtskräften des LAGetSi ebenfalls beanstandet. Auch die Lagerung von Fahrzeugteilen und Arbeitsmitteln sowie die unsachgemäße Nutzung von Schutzausstattungen ließ großes Verbesserungspotential im Hinblick auf Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen.

Nachkontrollen und weitere Schritte

Nach Prüfung der Gegebenheiten vor Ort erfolgte eine gründliche Auswertung der Ergebnisse durch die Arbeitsschutzbehörde. Im Anschluss daran verschickte das LAGetSi Besichtigungsschreiben an die einzelnen Filialen sowie an die Unternehmenszentrale. Die Mängel wurden mit den Verantwortlichen des Unternehmens erörtert und diese wurden aufgefordert, die beanstandeten Auffälligkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu beseitigen. Darüber hinaus kündigte das LAGetSi weitere Nachkontrollen an, um festzustellen, ob die Mängel auch wirklich beseitigt wurden. War dies nicht der Fall, veranlasste die Aufsichtsbehörde ordnungsbehördliche Schritte.

Forderungen teilweise zäh umgesetzt

Die Systemkontrollen verliefen sehr erfolgreich, nicht zuletzt dank der guten Vorbereitung der Aufsichtskräfte und deren hoher Motivation. Auch die standardisierten Anschreiben sowie das einheitliche Vorgehen der Aufsichtskräfte – hierfür wurde für das Projekt im Vorfeld eine klare Struktur erarbeitet – haben maßgeblich zum Erfolg der Kontrollen beigetragen. In der Mehrheit der Fälle wurden die geforderten Maßnahmen bei der Geschäftsführung und in den Filialen anstandslos akzeptiert. Trotzdem musste das LAGetSi vereinzelt ordnungsrechtliche Maßnahmen anordnen.

IN WELCHEN BEREICHEN WURDEN MÄNGEL ERMITTELT?

- 1 Übertragung bestimmter Pflichten
- 2 Inhalte der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Arbeitsstätten
- 4 Lagerung von Fahrzeugteilen
- 5 Nutzung von Schutzeinrichtungen.



Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Schon gewusst?

Systemkontrolle

Eine Systemkontrolle ist ein Instrument, das zur Überwachung von Betrieben dient. Mit ihr wird festgestellt, wie es um die Organisation des Arbeitsschutzes in einem Unternehmen bestellt ist. Im Rahmen einer Systemkontrolle werden dabei verschiedene Aspekte geprüft, etwa ob die entsprechenden Verantwortlichkeiten festgelegt und Aufgaben und Kompetenzen übertragen wurden. Zu der Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen gehört auch, ob Gefährdungsbeurteilungen im Betrieb durchgeführt wurden und werden. Im Rahmen der Systemkontrolle sichtet die Aufsichtsbehörde die entsprechenden Unterlagen und führt Stichproben an den Arbeitsplätzen durch.

Auf die Probe gestellt



Eine Stunde Zeit, um in einem Betrieb die elektrischen Arbeitsmittel in den Blick zu nehmen und festzustellen, ob der Arbeitgeber seinen Prüfpflichten nachgekommen ist und dabei – im Nebeneffekt – auch das LAGetSi als Arbeitsschutzbehörde wieder stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken – das ist gewiss eine Herausforderung. Mit einem kompakten Überwachungsprogramm sollte dies erprobt werden.

Vier Branchen im Fokus

Beim „Kompakten Überwachungsprogramm“ – kurz KÜP – handelt es sich um eine monothematische Teilkontrolle, die sich von den gängigen Systemkontrollen im Arbeitsschutz unterscheidet. Mit dem KÜP verfolgte das LAGetSi im Berichtsjahr zwei wesentliche Ziele. Zum einen sollte die Zahl der aufgesuchten und überprüften Betriebe erhöht werden. Zum anderen ging es auch darum, den Bekanntheitsgrad der Arbeitsschutzbehörde in der Öffentlichkeit zu steigern. So galt es einmal mehr, die Bedeutung des LAGetSi für den Arbeitsschutz in Berlin heraus zu stellen. Es wurde ein Programm ins Leben gerufen, das für einen klar definierten Zeitraum Unternehmensbesichtigungen zur Kontrolle vorsah.

88 Kontrollen in zwei Wochen

Im April 2018 führte das LAGetSi im Rahmen des KÜP in einem Zeitraum von zwei Wochen 88 Überwachungen durch. Die Aufsichtskräfte der zuständigen vier Referate besuchten Betriebe aus den Branchen Gastronomie, Handel, Pflege und Bau. Im Rahmen ihrer Kontrollen wollte die Arbeitsschutzbehörde feststellen, ob Arbeitsmittel wie zum Beispiel handgeführte Elektrowerkzeuge, Leuchten, Personalcomputer oder Drucker geprüft waren oder nicht. Im Vorfeld zu den Besichtigungen wurde neben einem detaillierten Projektplan, Checklisten und Anhörungsschreiben auch ein Flyer erstellt. Dieser dient dazu, den Arbeitgeber auf seine Arbeitsschutzpflichten hinzuweisen. Außerdem enthält er Wissenswertes zur Prüfung elektrischer Arbeitsmittel.

Elektrische Betriebsmittel nicht geprüft

Die Arbeitsschutzbehörden stellten im Verlauf der Überprüfungen Mängel fest, die zu Beanstandungen führten. Beispielsweise ermittelte das LAGetSi in 42 Prozent der Betriebe durch Sichtung der entsprechenden Unterlagen, dass keine Überprüfung der Arbeitsmittel vorhanden war. Insgesamt musste das LAGetSi bei mehr als 40 Prozent der besichtigten Betriebe intervenieren, also ein Revisionschreiben verschicken oder die Beseitigung der Mängel anordnen.

Zeitvorgabe konnte nicht eingehalten werden

Neben der Ermittlung von Mängeln war von Interesse und Relevanz, ob sich die einzelnen Überwachungen in der veranschlagten Bearbeitungszeit von einer Stunde durchführen ließen. Die Evaluation des LAGetSi ergab, dass die Vorgabe von einer Stunde nicht ausreichend war. Inclusive der Vor- und Nachbereitungszeit dauerte eine Betriebsbesichtigung für die zuständige Aufsichtskraft bis zu drei Stunden. Mit dem Projekt hat das LAGetSi sein Ziel erreicht, das Thema Arbeitsschutz in den Betrieben einmal mehr ins Bewusstsein der Betriebe zu rufen und sich dort bekannter zu machen.

KÜP ein bewährtes Instrument

Die Beteiligten stellten im Ergebnis fest, dass sich das KÜP durchaus bewährt hat. Mit diesem Projekt lässt sich ein kleiner, aber wesentlicher Aspekt des Arbeitsschutzes gut überwachen. So ist das KÜP eine sinnvolle Ergänzung zur Überwachung nach dem LASI-Leitfaden LV 1 zum einen als Mitnahmebesichtigung, zum anderen als Projekt für kurze Zeiträume (beispielsweise für eine Woche) ein- bis zweimal pro Jahr. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit ersetzt das KÜP jedoch keine Systemkontrolle.

In jedem Fall eignet sich das Projekt „elektrische Arbeitsmittel“ für eine Wiederholung. Schließlich ist davon auszugehen, dass in den nicht besichtigten Betrieben vergleichbare Mängel durch das LAGetSi festgestellt werden können. Lediglich die Dauer der einzelnen Prüfung ist erneut zu bewerten und im nächsten Projekt anzupassen.



KÜP IN ZAHLEN

88 ÜBERWACHUNGEN

4 BRANCHEN

Gastronomie, Handel, Pflege, Bau

2 WOCHEN

im Berichtsjahr

37 BETRIEBE

ohne Prüfung der Arbeitsmittel

10 BETRIEBE

haben trotz Aufforderung keine Prüfung veranlasst

3 STUNDEN

müssen pro Überwachung kalkuliert werden

Recht kurz

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- Technische Regel Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Befähigte Personen“

Schon gewusst?

Arbeitgeberpflichten

Zu den Pflichten des Arbeitgebers nach der Betriebssicherheitsverordnung gehört es, eine regelmäßige Überprüfung von elektrischen Arbeitsmitteln zu veranlassen. Wichtig zu wissen ist, dass die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln nach einer individuell auf den Arbeitsplatz bezogenen Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. Die zu prüfenden Arbeitsmittel und die Prüffristen für diese Arbeitsmittel werden unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der zur Prüfung befähigten Person festgelegt.

Aufs Dach gestiegen



Ein 120 Meter hohes Gebäude im Berliner Stadtgebiet soll zu einem Wohnturm mit 329 Wohnungen umgebaut werden. Dass man hierbei nicht ohne einen Kran auskommt, kann sich jeder denken. Doch wo platziert man ein solches „Ungetüm“, wenn es im Umfeld des Gebäudes an Platz fehlt? Ganz einfach: Auf dem Dach. Das LAGetSi hat dieses Vorhaben überwacht.

Ein Wahrzeichen in Steglitz

Der sogenannte „Steglitzer Kreisel“ befindet sich in der Schlossstraße im Berliner Ortsteil Steglitz. Der Gebäudekomplex wurde in den 70er Jahren errichtet. Markanter Blickfang des Objektes ist ein 120 Meter hoher „Megaturm“. Nach jahrelangem Leerstand sollen im Rahmen umfassender Baumaßnahmen 329 Wohnungen entstehen. Der Umbau erfolgt etappenweise und soll im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

Vorhaben im dicht bebauten Stadtgebiet

Die Herausforderung für alle, die an den komplexen Umbaumaßnahmen beteiligt sind: Das Gebäude befindet sich in einem Gebiet mit dichter Bebauung. In den umliegenden Straßen herrscht ein starker Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Die Stadtautobahn grenzt unmittelbar an das Grundstück an. Zudem befinden sich im Erdgeschoss des Komplexes

Ladengeschäfte sowie ein Umsteigepunkt des Öffentlichen Personennahverkehrs. Nennenswerte Logistikflächen sind kaum vorhanden. Bei solchen Gegebenheiten irgendwo einen Turmdrehkran aufzustellen, scheint nahezu unmöglich.

Aufstellung des Krans auf dem Megaturm

Die Idee der Bauplanung: Der Kran soll auf dem Dach des Megaturms platziert werden. Aber ist ein solches Vorhaben, das in der Theorie erst einmal vorstellbar klingt, in der Praxis auch wirklich realisierbar? Um Fragen rund um dieses Vorhaben zu klären, wurde das LAGetSi mit ins Boot geholt. In intensiven Vorbesprechungen mit dem Bauherrn, den ausführenden Firmen, dem Bauamt des Bezirkes sowie der Verkehrsbehörde sollte diese Frage beantwortet werden. So galt es unter anderem zu ermitteln, wie es um die statischen Bedingungen für die Aufstellung des Krans auf dem Gebäudedach bestellt ist. Besonderes Augenmerk lag dabei auf

dem Prozess des Kranaufbaus sowie auf dem Lastentransport mit ihm. Wie weit schwenkt der Ausleger aus? Welche Lasten kann er tragen? Und welche Sicherheitsmaßnahmen sind nötig?

Ist für ausreichend Sicherheit gesorgt?

Darüber hinaus hatte das LAGetSi auch darauf zu achten, inwieweit der Bauherr oder eine andere verantwortliche Person den Pflichten des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes nachkommt. Dieser Paragraph formuliert, mit welchen Maßnahmen sich die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten verbessern lassen. Insbesondere bei Bauvorhaben, in deren Verlauf die Arbeiten parallel oder nacheinander durchgeführt werden, ist dies wichtig – und daher eine Grundforderung der Baustellenverordnung.

Sperrung des Straßenabschnitts erforderlich

Nachdem diese Fragen hinreichend beantwortet waren, konnte mit der Aufstellung des mobilen Turmdrehkrans begonnen werden. Hierzu musste im Vorfeld der betreffende Straßenabschnitt für eine bestimmte Zeit gesperrt werden. Um das Baumaterial für den Kran bereit zu stellen, wurde eine komplette Fahrbahnseite der angrenzenden Einkaufsstraße überbaut. Auf dieser so entstandenen „Logistikfläche“ konnte nun das Material, das verbaut werden sollte, abgeladen werden. Das heißt, der Kran nahm es von dort auf und brachte es in das Gebäude.



Schwenkbereich und Hebelasten begrenzt

Aufgrund der Arbeiten in dem dicht bebauten Stadtgebiet wurden sowohl der Schwenkbereich des Krans als auch seine zulässigen Hebelasten begrenzt. Sofern jedoch besonders schwere Lasten zu heben waren oder erforderliche Lastenbewegungen über den definierten Bereich hinausgingen, wurde das betroffene Umfeld zeitweilig abgesperrt.

Die Umbaumaßnahmen gehen weiter. Die Aufsichtskräfte des LAGetSi werden auch künftig regelmäßig vor Ort sein und sich davon überzeugen, dass die gemeinsam entwickelte Lösung – ein Kran auf dem Dach des Megaturms – weiterhin tragfähig ist.

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Schon gewusst?

Steglitzer Kreisel

Der Steglitzer Kreisel ist eines der höchsten Hochhäuser Berlins. In dem 120 Meter hohen Turm mit 30 Stockwerken war bis zum Jahr 2007 das Bezirksamt Berlin-Zehlendorf untergebracht. Seit jenem Jahr stand das Gebäude leer. Während seines Baus war es immer wieder Gesprächsthema, dass die Baukosten seinerzeit enorm in die Höhe stiegen.

Baustelle? Aber sicher!



Die Zahl der Arbeitsunfälle ist in Berlin erneut gesunken. Waren es 2016 noch 32.308, reduzierte sich die Zahl im Folgejahr um 862 auf 31.446. Auch im Berichtsjahr verzeichnet Berlin die geringste Unfallquote bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen. Mit 18 Verunfallten auf 1.000 Erwerbstätige pro Jahr liegt Berlin vor Hessen mit 20,4 sowie Baden-Württemberg und Brandenburg mit jeweils 21,4 bzw. 21,7.

Sechs tödliche Unfälle auf Baustellen

Im Berichtsjahr kam es zu sechs tödlichen Arbeitsunfällen, die vom LAGetSi erfasst und untersucht wurden. Alle Unfälle haben gemeinsam, dass sie sich auf einer Baustelle ereigneten:

- Bei Schalarbeiten kippte eine Schalwand und erschlug einen Bauarbeiter. Wie sich herausstellte, war die Wand nicht richtig gesichert.
- Ein Servicemitarbeiter sollte bei einem Kunden die defekten hydraulischbetriebenen Rampenauffahrteile eines LKW-Aufliegers reparieren. Beim Lösen des Lastventils kippte die Rampe und tötete den Mann.
- Ein Beschäftigter stürzte auf einer Baustelle mit einem Hubwagen von einer Laderampe und kam dabei zu Tode.

- Ein Weiterer kam beim Aufbau eines Gerüsts ums Leben.
- Bei Baumfällarbeiten stürzte ein Baum unkontrolliert auf eine Hebebühne, auf der sich zu diesem Zeitpunkt der Arbeiter befand.
- Ein weiterer Beschäftigter stürzte aus drei Metern Höhe von einer Arbeitsbühne. Auch er erlitt tödliche Verletzungen.

Ein Arbeitsplatz mit Gefahrenpotenzial

Diese Unfälle machen wieder einmal deutlich, dass Baustellen Arbeitsplätze mit einem großen Gefährdungspotenzial sind. Und augenscheinlich sind die Situationen, die zu diesen Unfällen führen, immer die gleichen: Beschäftigte

stürzen in die Tiefe, werden von herabfallenden oder kippenden Gegenständen getroffen oder von einem Fahrzeug auf der Baustelle erfasst. Unter anderem aufgrund der besonderen Bedingungen, die auf Baustellen herrschen (siehe hierzu Infografik), ist das Unfall- und Gesundheitsrisiko für Beschäftigte nach wie vor das mit Abstand höchste im Bereich der gewerblichen Branchen.

LAGetSi überwacht Baustellen regelmäßig

Nicht zuletzt aus diesen Gründen kontrolliert die Arbeitsschutzbehörde zielgerichtet und regelmäßig, wie es um die Arbeitsschutzorganisation auf Berliner Baustellen bestellt ist – ob dort zum Beispiel Absturzstellen gesichert sind, Gerüste sicher und fachgerecht auf- und abgebaut werden oder ob der Materialtransport die Beschäftigten gefährdet. Ein weiterer Schwerpunkt der Kontrollen auf Baustellen liegt auf Tätigkeiten mit Schadstoffen. Hier ist beispielsweise Asbest zu nennen. Bei diesen Arbeiten müssen oftmals auch die Interessen Dritter berücksichtigt werden, etwa der Nachbarschaft.

Arbeitsschutzorganisation ein Muss

Nur wenn bei der Organisation eines Bauvorhabens der Arbeitsschutz vor Ort ebenfalls organisiert wird, ist sicheres Arbeiten auf einer Baustelle möglich. Und nur dann sind die Rahmenbedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten gegeben.

Wichtig ist, entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen frühzeitig und schon bei der Planung des Bauablaufs zu bedenken. Laut Baustellenverordnung ist der Bauherr dazu verpflichtet, bereits im Vorfeld eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Sind schließlich mehrere verschiedene Firmen an der Bauausführung beteiligt, hat der Bauherr die Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend zu koordinieren.

WESENTLICHE URSACHEN FÜR UNFÄLLE AUF BAUSTELLEN

- 1 Sich ändernde Arbeitsbedingungen
- 2 Witterungseinflüsse
- 3 Termindruck
- 4 Verschiedene Firmen gleichzeitig vor Ort

Die Erfahrung aus den Kontrollen der Vergangenheit zeigt: Fühlt sich der Bauherr von Anfang an und auch stetig während des Bauvorhabens für den Arbeitsschutz verantwortlich, und handeln sowohl er als auch die Beschäftigten danach, ist das Arbeiten auf einer Baustelle durchaus eine sichere Sache.



Recht kurz

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) § 8 Arbeitsunfälle

Der Gesetzgeber definiert Arbeitsunfälle wie folgt: Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die Beschäftigte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- es muss ein Gesundheitsschaden vorliegen
- das Ereignis muss zeitlich begrenzt sein
- es muss eine äußere Einwirkung geben

Dabei muss es sich nicht unbedingt um Unfälle handeln, die unmittelbar am Arbeitsplatz passieren. Auch der direkte Weg zur Arbeit beziehungsweise nach Hause zählt dazu.

Schon gewusst?

Die Unfallquote

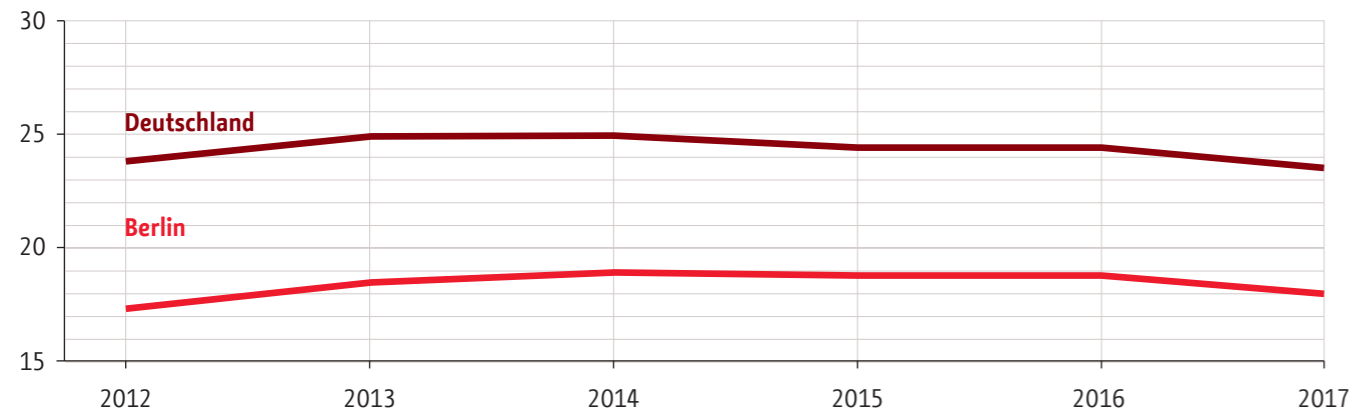
Sie errechnet sich, indem die meldepflichtigen Arbeitsunfälle mit der Anzahl der Erwerbstätigen ins Verhältnis gesetzt werden. Sie gibt Auskunft über die Anzahl der Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige und wird als 1.000-Mann-Quote bezeichnet.

Unfallquote Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige in Berlin

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Unfallquote	17,3	18,5	19,0	18,9	19,0	18,0

Unfallquote Berlin und Deutschland

Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige



Meldepflichtige Arbeitsunfälle in Berlin

	2013	2014	2015	2016	2017
meldepflichtige Arbeitsunfälle	29.121	30.581	30.535	32.308	31.446

Erwerbstätige in Berlin

	2013	2014	2015	2016	2017
Erwerbstätige (Alter 15–65 Jahre)	1.571.000	1.608.000	1.616.000	1.700.000	1.744.000

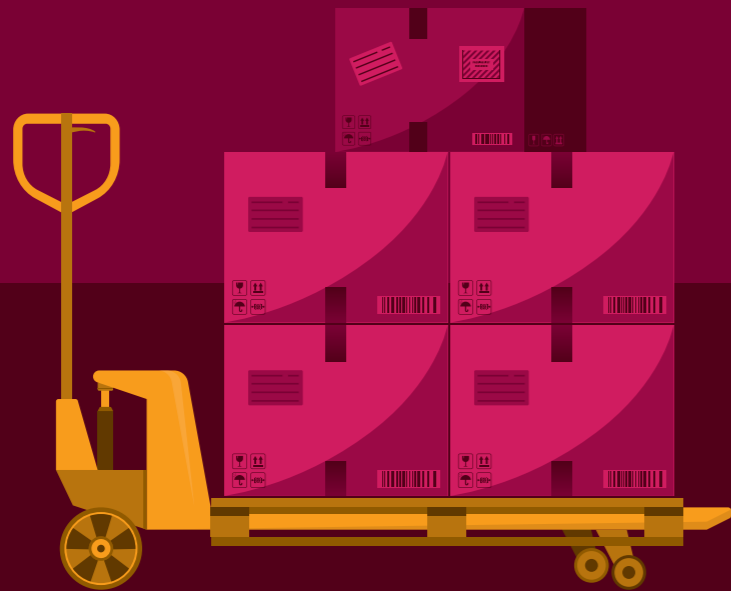
Tödliche Arbeitsunfälle in Berlin*

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
tödliche Arbeitsunfälle	8	10	4	3	8	5	6

* vom LAGetSi registrierte



Ein eindeutiger Fall?



Welchen arbeitsschutzrechtlichen Status hat jemand, der im Rahmen eines freiwilligen Probearbeitstags tödlich verunglückt? Diese Frage musste das LAGetSi 2018 klären, denn im vergangenen Jahr ereignete sich so ein tragischer Vorfall bei einem Lebensmittelhersteller. Der Verunglückte war dabei kein Betriebsangehöriger; er war vielmehr auf eigene Initiative im Unternehmen tätig.

Meldung durch die Polizei

Das LAGetSi wurde durch eine Meldung der Polizei über den tödlichen Arbeitsunfall informiert. Die Arbeitsschutzbehörde half der Polizei sowie dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger dabei, den Unfallhergang zu klären, um daraus mögliche Schutzmaßnahmen abzuleiten. Darüber hinaus wurde in diesem Fall ermittelt, welchen rechtlichen Status Personen haben, die auf freiwilliger Basis und auf Probe in einem Unternehmen oder einem Betrieb arbeiten.

Verunglückter sollte Tätigkeiten kennen lernen

Der Arbeitsunfall stellte sich wie folgt dar: Im Rahmen seines Probetages sollte der Verunglückte die Arbeitsabläufe im Betrieb kennen lernen. Dabei wurde er von einem Beschäftigten des Unternehmens betreut. Eine der Tätigkeiten war das Verladen von Waren in ein Auslieferungsfahrzeug an einer Laderampe.

Statt jedoch diesen Vorgang nur zu beobachten, wollte die Person den Wagen mithilfe eines elektrischen Hubwagens offensichtlich selber beladen, denn sie war durchaus mit dem Umgang eines Hubwagens vertraut. Beim Manövrieren mit dem Arbeitsmittel lief der Verunglückte vermutlich rückwärts. Dabei stürzte er mit dem etwa 200 Kilogramm schweren Hubwagen über die schmale Treppe an der Laderampe. Der Unfall selber wurde allerdings von niemandem beobachtet.

Unfallversicherungsrecht nicht eindeutig

Das LAGetSi untersuchte den Vorfall sowie den Unfallhergang. Hierbei stand ein ganz wesentlicher Punkt auf der Agenda: der arbeitsschutzrechtliche Status des Verunglückten. Denn leider liefert das Unfallversicherungsrecht (SGB VII) keine eindeutige Definition der Formulierungen „versicherte

Person“ und „versicherte Tätigkeit“. Generell müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Steht eine Person in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber, spricht man von „Arbeitnehmerin“ beziehungsweise „Arbeitnehmer“. Ist diese Person wirtschaftlich abhängig und liegt eine soziale Schutzbedürftigkeit vor, lässt das auf ein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis schließen.

Voraussetzungen nicht gegeben

Bei einem Probetag, der auf eigene Initiative hin absolviert wird, sieht dies jedoch anders aus. Hierbei erwartet der Betrieb in der Regel keine Leistung. Eine solche Leistungserwartung geht immer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten einher. Hier ist zum Beispiel die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers zu nennen. Diese liegt für den beschriebenen Unfall nicht vor. Daher bestehen für den Arbeitgeber auch keine Arbeitsschutzpflichten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Allerdings gelten für ihn die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, die auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) basieren.

Gefährdungsbeurteilung muss überarbeitet werden

Im Verlauf der Untersuchung des Unfalls hat das LAGetSi eine Sonderprüfung des elektrischen Hubwagens verlangt. Zudem forderte die Arbeitsschutzbehörde den Arbeitgeber dazu auf, die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Infolgedessen wurde letztlich eine Absturzsicherung an der Laderampe montiert – als Schutz für die Beschäftigten und als eine merkliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Schon gewusst?

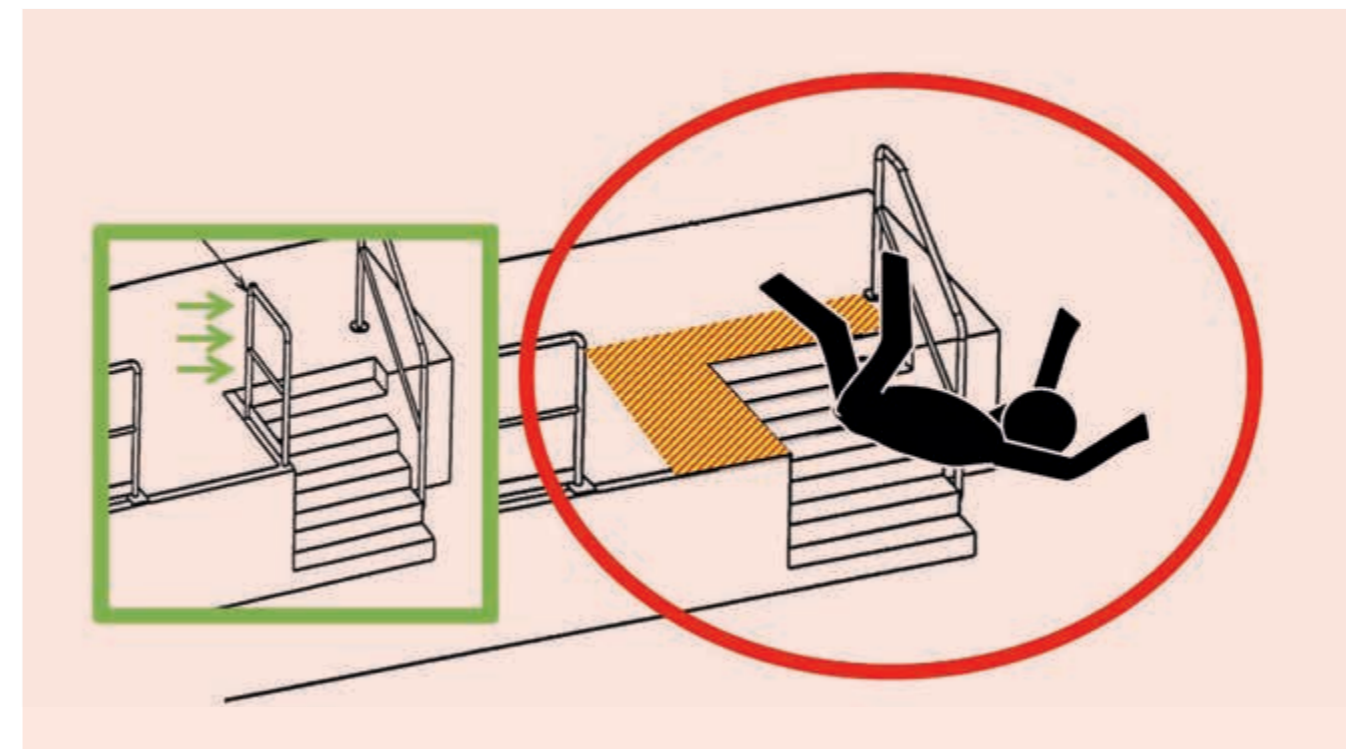
Definition „Arbeitsunfall“

Im § 8 Arbeitsunfälle des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) werden Arbeitsunfälle wie folgt definiert:

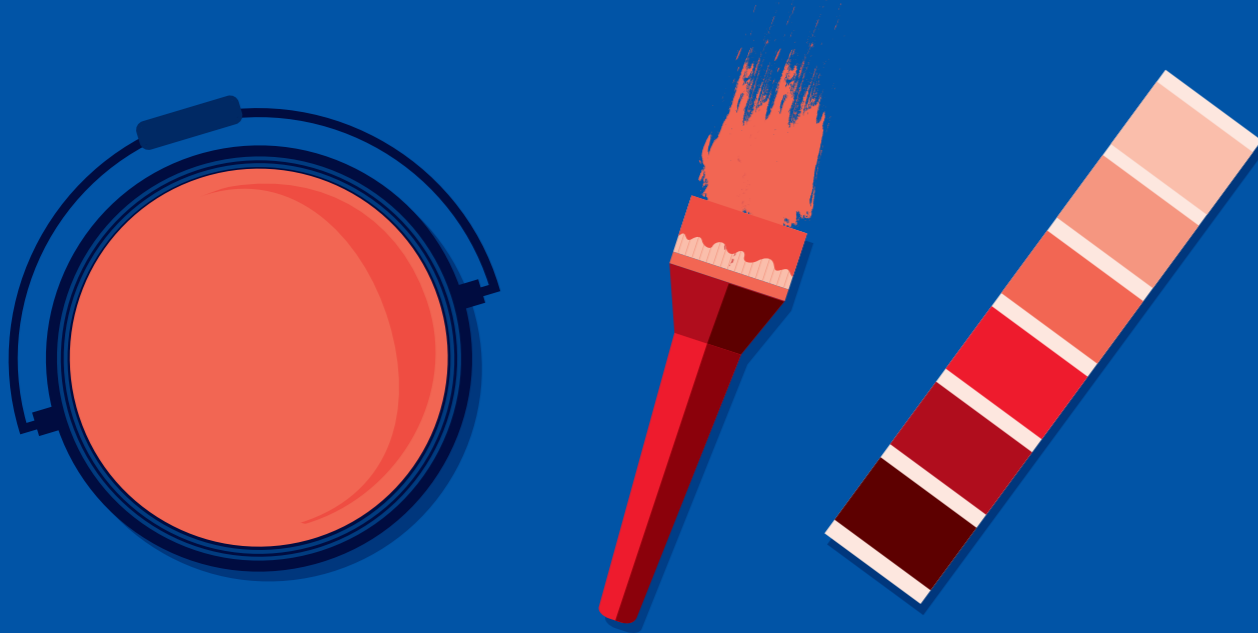
„Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die Beschäftigte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss ein Gesundheitsschaden vorliegen.
- Das Ereignis muss zeitlich begrenzt sein.
- Es muss eine äußere Einwirkung geben.

Dabei muss es sich nicht unbedingt um Unfälle handeln, die unmittelbar am Arbeitsplatz passieren. Auch der direkte Weg zur Arbeit beziehungsweise nach Hause zählt dazu.



Ein falscher Handgriff



Bei der Installation von Maschinen und Arbeitsgeräten ist zu beachten, dass keine Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen. Im Berichtsjahr wurde das LAGetSi zu einem Fall gerufen, bei dem eine Rührmaschine im Mittelpunkt stand. Deren Steuerung war so ungünstig angebracht, dass es zu einem schweren Arbeitsunfall führte.

Telefonische Meldung durch den Betrieb

Der Unfall ereignete sich im Dezember 2017 in einem Unternehmen, das Lackfarben herstellt. Der Betrieb informierte das LAGetSi über diesen Unfall. Im Verlauf des Telefonates teilte der Anrufer der Arbeitsschutzbehörde mit, dass ein Beschäftigter in seiner Frühschicht an das rotierende Teil einer Farb-Rührmaschine gefasst hat. Mit dieser Maschine werden Lacke vermischt, um bestimmte Farbnuancen zu erzielen. Durch die Berührung mit der sogenannten „Rührwelle“ wurde dem Mann ein Daumen abgerissen.

LAGetSi vor Ort

Der Betrieb wollte vom LAGetSi auch eine Einschätzung einfordern, wann die Rührmaschine wieder in Betrieb genommen werden könne. Hierzu besichtigte eine Aufsichtskraft des LAGetSi den Unfallort bereits unmittelbar, nachdem der

Anruf eingegangen ist. Im Verlauf dieses Vor-Ort-Termins erörterten die Anwesenden – darunter auch die technische Aufsichtsperson der zuständigen Berufsgenossenschaft – den Unfallhergang sowie die Schutzmaßnahmen, die der Betrieb zum Zeitpunkt des Ereignisses getroffen hatte. Auch der Arbeitsablauf der Tätigkeit wurde näher beleuchtet.

Steuerung der Maschine links vom Behälter

Beim Eintreffen der Aufsichtskraft des LAGetSi standen sowohl die Rührmaschine als auch der Lackmischbehälter noch entsprechend der Unfallsituation. Der Mischbehälter befand sich auf einem Hubwagen mit Waage. Mit dieser Waage werden die Lackfarben gemäß Rezeptur abgewogen. Die Rührmaschine samt Rührwelle stand unter einem Abzug. Die manuelle Steuerung war links vom Mischbehälter fest an der Wand installiert. Für die Handhabung der Lackbehälter ist das Tragen von Schutzhandschuhen mit griffiger Oberfläche erforderlich.



Unfall geschah trotz Qualifizierung

Wer mit der Rührmaschine arbeitet, muss bestimmte Schutzmaßnahmen beachten. So ist es zum Beispiel unerlässlich, vor dem Starten der Maschine den Mischbehälter mit einem Deckel zu verschließen. Auch das Rührwerk muss vollständig im Behälter abgesenkt werden. Besonders wichtig ist, dass nicht an rotierende Teile gefasst werden darf, insbesondere nicht mit Handschuhen. Ein Aspekt, den der Beschäftigte jedoch missachtete; trotz der Tatsache, dass er über eine entsprechende Qualifikation als Maler und Lackierer verfügte, bereits einige Jahre im Betrieb arbeitete und die Arbeitsabläufe kannte.

Verunfallter hielt sich an Rührwelle fest

Laut Zeugenaussagen hatte der Beschäftigte den Mischbehälter nicht abgedeckt. Er trug die vorgeschriebenen Schutzhandschuhe. Um die Rührmaschine einzuschalten, beugte er sich über den Mischbehälter. Er wollte mit der linken Hand die Steuerung bedienen. Hierbei hielt er sich an der Rührwelle fest. Als der Beschäftigte die Maschine schließlich einschaltete, riss ihm die rotierende Rührwelle seinen Arbeitshandschuh samt Daumen ab.

Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt

Wie sich bei der Überprüfung herausstellte, hatte der Betrieb die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt und dokumentiert. Auch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wurden ergriffen. Allerdings fiel dem LAGetSi auf, dass die Steuerung der Rührmaschine nicht optimal angebracht war. Sie befand sich zwar links vom Behälter, um sie zu bedienen, musste man jedoch um den Hubwagen herumgehen. Ein Aspekt, der mitunter dazu verleitet, sich

„eben mal schnell“ und vermeintlich bequemer über den Behälter zu beugen. Je nach Körpergröße des Beschäftigten, kann die Steuerung dann mit oder ohne Abstützen bedient werde. Bei fehlendem Deckel bleiben zum Abstützen dann nur der Behälterrund oder die Rührwelle übrig.

Der Mensch als Risikofaktor

Nach der Besichtigung konnte die Rührmaschine wieder in Betrieb genommen werden. Das LAGetSi stellte keine Ordnungswidrigkeit fest und musste daher keine weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen ergreifen. Allerdings hat dieser Vorfall gezeigt, dass es trotz einer angemessen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nach wie vor Gefährdungen für die Beschäftigten geben kann. Nicht immer sind diese auf den ersten Blick erkennbar. Oder aber, sie treten erst dann auf, wenn sich bestimmte Zusammenhänge oder über die Zeit verändernde Arbeitsabläufe ergeben. In jedem Fall stellt aber der Mensch selber noch immer einen wesentlichen Risikofaktor dar – zum Beispiel, indem er in seinem Verhalten von den Vorgaben abweicht und so Schutzmaßnahmen umgeht.

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 3 Absatz 1
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) § 3a Absatz 1 Satz 1
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 6 Absatz 1

Schon gewusst?

Die Pflichten des Arbeitgebers

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber, notwendige Maßnahmen zu treffen, so dass der Beschäftigte seiner Arbeit ohne Gefährdungen nachgehen kann. Laut § 3 ArbSchG muss er die Wirksamkeit der Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen prüfen. Falls erforderlich, muss er diese Maßnahmen an neue Gegebenheiten anpassen. Nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden werden. Darüber hinaus muss er dafür sorgen, dass Arbeitsmittel sicher verwendet werden. Hierbei gilt es, die Grundsätze der Ergonomie zu beachten.

Ein enormer Zuwachs



Seit dem 1. Januar 2018 gibt es das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG). Es löste das bisherige Mutterschutzgesetz und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) ab und bietet eine Reihe von Neuerungen. Was diese konkret für das LAGetSi bedeuten, beleuchten wir in unserem Faktencheck.

Welche Ziele werden mit dem neuen Mutterschutzgesetz verfolgt?

Das neue Mutterschutzgesetz soll die Gesundheit von schwangeren Frauen und stillenden Müttern beziehungsweise die ihres Kindes schützen. Darüber hinaus will es auch den Wünschen der weiblichen Beschäftigten Rechnung tragen. Denn ihre Vorstellungen in Bezug auf die Fortführung der Berufstätigkeit während der Schwangerschaft, nach der Geburt und während der Stillzeit haben sich im Laufe der Zeit gewandelt.

Was sind die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes?

Vor der Einführung des neuen Mutterschutzgesetzes haben Betriebe schwangeren Mitarbeiterinnen in der Regel ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen, anstatt ihren Arbeitsplatz entsprechend umzugestalten oder ihnen

einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Das neue Mutterschutzgesetz beinhaltet unter anderem auch diesbezüglich einige Änderungen:

Mehr Arbeitgeberpflichten: Vor Beginn einer Tätigkeit oder wenn ein Arbeitsplatz eingerichtet wird, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, die bereits mögliche Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen oder ihr Kind enthält – unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz letztlich mit einer Frau besetzt wird. Ist die Beschäftigte schwanger, ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, damit daraufhin die Schutzmaßnahmen individuell angepasst werden können.

Neue Rangfolge: Ein betriebliches Beschäftigungsverbot kann erst ausgesprochen werden, nachdem weder die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, noch der Arbeitsplatzwechsel möglich oder zumutbar sind.

Weitere Personengruppen: Das neue Mutterschutzgesetz bezieht auch Schülerinnen und Studentinnen ein. Diese fallen jedoch grundsätzlich nicht unter das Arbeitsschutzgesetz. Hochschulen und Schulen mussten daher bislang keine Gefährdungsbeurteilungen erstellen und konnten auch auf keine bestehende arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Betreuung auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes zurückgreifen.

Bestimmte Ausnahmen: Bislang gab es in bestimmten Branchen Ausnahmeregelungen für schwangere Frauen in den ersten vier Monaten ihrer Schwangerschaft und stillende Mütter für die Beschäftigung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen. Diese Ausnahmen – sie betrafen zum Beispiel Tätigkeiten in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in der Landwirtschaft, bei Musikaufführungen und Theatervorstellungen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege, in Badeanstalten und im Verkehrswesen – wurden nun aufgehoben. Für die Beschäftigung nach 20 Uhr sind zwei in Abhängigkeit von der Uhrzeit unterschiedliche behördliche Genehmigungsverfahren eingeführt worden. Allerdings lassen sich schwer auseinanderhalten beziehungsweise voneinander abgrenzen. Lediglich die Begründung des Gesetzes gibt Aufschluss darüber, wann das eine Verfahren das andere ersetzt.

Was bedeuten die Neuerungen konkret für das LAGetSi?

In erster Linie bedeutet das neue Mutterschutzgesetz eine deutliche Mehrarbeit für die Aufsichtsbehörde. Denn sowohl die Zahl der Anzeigen und Anträge als auch der Beratungsbedarf von Arbeitgebern, Beschäftigungsvertretern und betroffenen Frauen insgesamt sind innerhalb eines Jahres massiv gestiegen (siehe Grafik).

Was für eine Entwicklung ist hier zu erwarten?

Erwartungsgemäß wird das Mutterschutzgesetz mit der Zeit immer bekannter. Damit erhöht sich voraussichtlich auch die Anzahl der Anzeigen. Nicht zuletzt deshalb, weil auch stillende Beschäftigte meldepflichtig sind. Zudem ist auch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen anzeigepflichtig geworden. Die Herausforderung für das LAGetSi besteht daher darin, mit der gestiegenen Grundlast an Anfragen, Anzeigen und Anträgen trotz begrenzter Personalressource bestmöglich umzugehen.

DAS NEUE MUTTERSCHUTZGESETZ – UND SEINE FOLGEN FÜR DAS LAGETSI

VORGANGSARTEN	2017	2018	VERÄNDERUNG
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 MuSchG	15.929	16.534	+3,8 %
Anteil Schülerinnen	Nicht meldepflichtig	23	-
Anteil Studentinnen	Nicht meldepflichtig	378	-
Angezeigte Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	Nicht meldepflichtig	408	-
Anteil stillende Frauen	Nicht meldepflichtig	23	-
Anfragen/Mängelmeldungen zum Mutterschutz	288	600	+ 208 %
Ausnahmeanträge Nachtarbeit nach 20 Uhr	74	174	+235 %
Ausnahmeanträge vom Kündigungsverbot für Schwangere	86	205	+238 %

Recht kurz

- Mutterschutzgesetz (MuSchG) § 17
- Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) § 18

Schon gewusst?

Die unverantwortbare Gefährdung

Mit dem neuen Mutterschutzgesetz wurde der Begriff der unverantwortbaren Gefährdung eingeführt. Laut § 9 Absatz 2 Satz 2 lautet hierfür die Definition wie folgt:

„Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. 2Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. 3Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.“

Die Ermittlung Läuft



Das LAGetSi stellt zunehmend fest, dass sich bei immer mehr Fällen von Berufskrankheiten (BK) abschließend (noch) nicht beurteilen lässt, ob ein Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der beruflichen Exposition besteht. Mussten die Unfallversicherungsträger 2016 lediglich in circa 50 Fällen zu ergänzenden Feststellungen aufgefordert werden, stieg die Zahl 2017 auf über 70 Fälle. Im aktuellen Berichtsjahr waren es bereits 117.

Ermittlungsvorschläge sind wichtig

Diese ergänzenden Feststellungen sind unerlässlich und auch nötig. Denn nur bei Vorliegen aller sachdienlichen Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme durch den Gewerbeärztlichen Dienst erfolgen. Betroffen sind hauptsächlich die asbestbedingten Erkrankungen. Ein Grund hierfür ist die lange Latenz zwischen Exposition und Erkrankung. Sie erschwert eine lückenlose Ermittlung und Bewertung der Arbeitsvorgeschichte und gestaltet sie zeitaufwändiger. Darüber hinaus lässt oftmals die Qualität der medizinischen Unterlagen zu wünschen übrig. Wichtig ist zu erwähnen, dass die Unfallversicherungsträger in der Regel den gewerbeärztlichen Ermittlungsvorschlägen folgen. Neben den erwähnten asbestbedingten Erkrankungen musste der Gewerbeärztliche Dienst bei vier weiteren Berufskrankheiten aktiv werden (siehe Infografik).

Mitwirkung im Interesse aller wichtig

Im Zusammenhang mit den ergänzenden Feststellungen kommt es immer wieder vor, dass Berufskrankheiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden, aber parallel oder auch alternativ zum laufenden BK-Feststellungsverfahren vorliegen könnten, vom Gewerbeärztlichen Dienst erstmals thematisiert und entsprechende Verfahren angeregt werden. Beides unterstreicht, wie notwendig es ist, dass die Stelle, die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständig ist hierbei mitwirkt – im Interesse korrekter BK-Feststellungsverfahren für alle Beteiligten und nicht zuletzt für die Gleichbehandlung aller Versicherten.

1.926 Verdachtsfälle im Berichtsjahr

Doch wie sah es 2018 mit den BK-Verdachtsfällen aus? Im Berichtsjahr wurden dem LAGetSi 1.926 Verdachtsfälle einer Berufskrankheit gemeldet. Nach wie vor sind hier die Hauterkrankungen Spitzenreiter, wenngleich der Trend seit drei Jahren rückläufig ist. Auf Rang zwei liegen die asbestbedingten Krankheiten. Die durch natürliche UV-Strahlung verursachten Erkrankungen (Präkanzerosen beziehungsweise Plattenepithelkarzinome der Haut) folgen auf dem dritten Platz. Rang vier nimmt die Lärmschwerhörigkeit ein.

Neue Krebserkrankungen der Harnwege gemeldet

Weiterhin wurden im Berichtsjahr erstmalig 34 Fälle von Krebserkrankungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (BK 1321) gemeldet. Nachdem im Jahr 2017 die Berufskrankheiten-Verordnung geändert wurde, sind diese Erkrankungen hinzugekommen. Gemeinsam mit den Blasenkrebsfällen (BK 1301) durch Nitrosamine wird eine Zahl von 91 erreicht. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre zeigt die Tabelle auf Seite 40. Grafik 2 verdeutlicht die häufigsten Neufälle aus 2018, Grafik 3 (beide S. 41) solche ab 2004.

1.744 Fälle mit abschließender Stellungnahme

Nachfolgend nun die Übersicht der wesentlichen Zahlen und Fakten zum BK-Geschehen 2018:

Verdachtsfälle: In 1.744 Fällen erfolgten abschließende Stellungnahmen durch den Gewerbeärztlichen Dienst. 782 Erkrankungen (45 Prozent) wurden als berufsbedingt eingeschätzt. Davon wurde in 463 Fällen die Anerkennung als Berufskrankheit empfohlen. Die übrigen 318 Fälle waren zwar berufsbedingt, aber noch keine Berufskrankheit im Sinne der Definition. Hier wurde die Unfallversicherung aufgefordert, vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlimmerung zu treffen.

Anerkennungsquote: Sie ist von 439 auf 463 Fälle geringfügig angestiegen (um 3 Prozent auf 27 Prozent). Einen Überblick über die häufigsten Erkrankungen und das Ergebnis der Begutachtung liefert Grafik 5 (S. 42).

Rangfolge der Erkrankungen: Unverändert in der Rangfolge blieben die führenden fünf Erkrankungen des Vorjahres. Bedingt durch die Aufnahme der BK 1321 haben die Krebserkrankungen der Harnwege zugenommen (Rang 6). Die band-scheibenbedingten Krankheiten folgen.

Hautkrankheiten: Hier variieren die Anerkennungsquoten leicht. Bei den Hauterkrankungen ist ein Rückgang um über

90 Fälle zu verzeichnen. Dem gegenüber steht, dass die vom Gewerbeärztlichen Dienst als berufsbedingt eingeschätzten Hautkrankheitsfälle auf fast 70 Prozent gestiegen sind. Damit scheinen Hautkrankheiten zwar etwas weniger, dafür aber offensichtlich begründeter gemeldet zu werden. In 42 Prozent (724 Fälle) der begutachteten Fälle konnte kein Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflicher Exposition begründet werden

Nicht beurteilbare Fälle: Ihre Zahl ist von 295 auf 234 Fälle zurückgegangen. Es handelt sich hierbei bekanntermaßen um Fälle, in denen Versicherte entweder eine Einstellung des Verfahrens wünschten oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkamen.

WO WAR 2018 EINE GEWERBEÄRZTLICHE INTERVENTION NÖTIG?

- Asbestbedingte Erkrankungen (BX XYZ)
- Lärmschwerhörigkeit (BK 2301)
- Berufsasshtha (BK 4301/4302)
- UV-bedingter Hautkrebs (BK 5103)
- Blutkrebs durch Benzol (BK 1318)

Schon gewusst?

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind. Ursache dafür können verschiedenste gesundheits-schädliche Einwirkungen sein. Nicht jede Erkrankung kann aber als Berufskrankheit anerkannt werden. Als Berufskrankheit kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden. Diesen Einwirkungen müssen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein.

Quelle:
www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Was-sind-Berufskrankheiten.html

Statistik

Berufskrankheiten Verdachtsanzeigen im 5-Jahres-Trend

BK-ANZEIGEN	2014	2015	2016	2017	2018
Hautkrankheiten BK 5101	580	600	578	536	469
Asbestbedingte Krankheiten BK 4103 bis 4105	259	286	305	272	290
Lärmschwerhörigkeit BK 2301	162	193	204	198	204
UV-bedingter Hautkrebs BK 5103	-	92	167	176	228
Bandscheibenbedingte Erkrankungen BK 2108 bis 2010	122	115	112	73	90
Infektionskrankheiten BK 3101/02/04	137	140	107	106	119
Obstruktive Atemwegserkrankungen BK 4301/4302	87	81	104	62	87
Blasenkrebs BK 1301	83	48	50	69	91
Erkrankungen des Blutes BK 1318	52	43	46	47	61
Rest	236	248	261	339	287
ALLE BERUFSKRANKHEITEN	1.718	1.846	1.934	1.878	1.926

Abbildung 1

Die häufigsten Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen in Berlin 2018

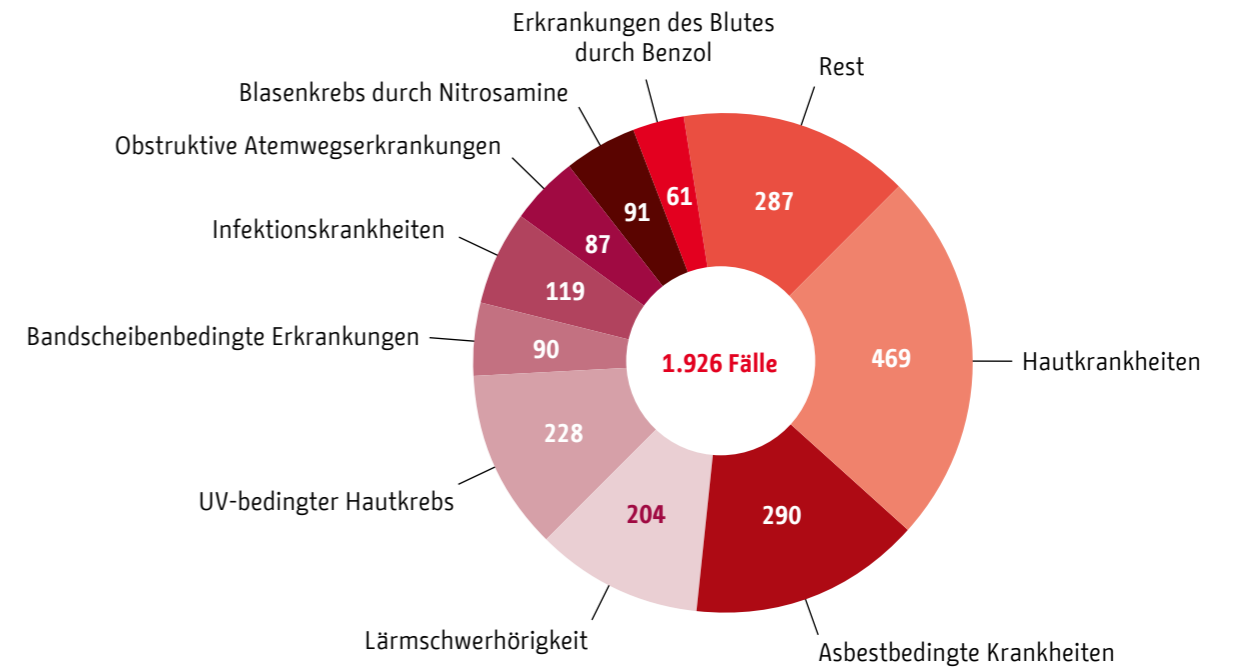


Abbildung 2

Die häufigsten begutachteten Berufskrankheiten in Berlin 2018

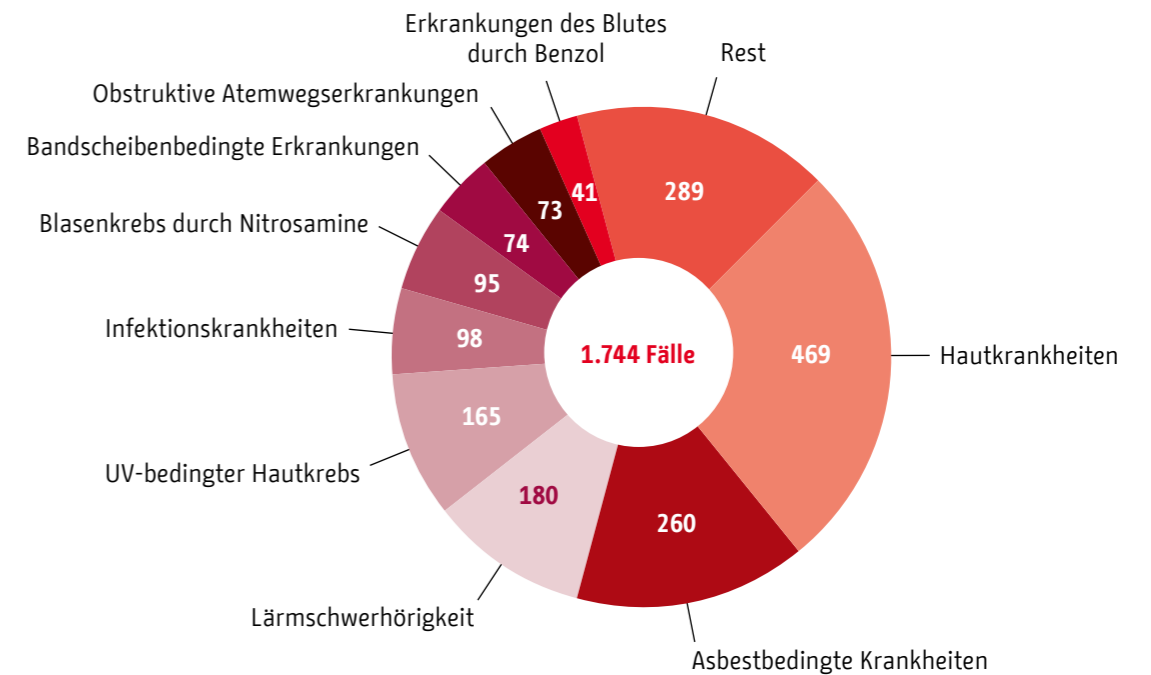


Abbildung 3

Vom Gewerbeärztlichen Dienst Berlin begutachtete Fälle 2014 bis 2018

Jahr	Abschließend begutachtete Fälle	Berufsbedingte Fälle	Anteil in Prozent
2014	1.742	761	43,7
2015	1.762	793	45
2016	1.956	855	43,7
2017	1.864	820	44
2018	1.744	782	45

Abbildung 4

Ergebnis der gewerbeärztlichen Begutachtung bei ausgewählten Berufskrankheiten

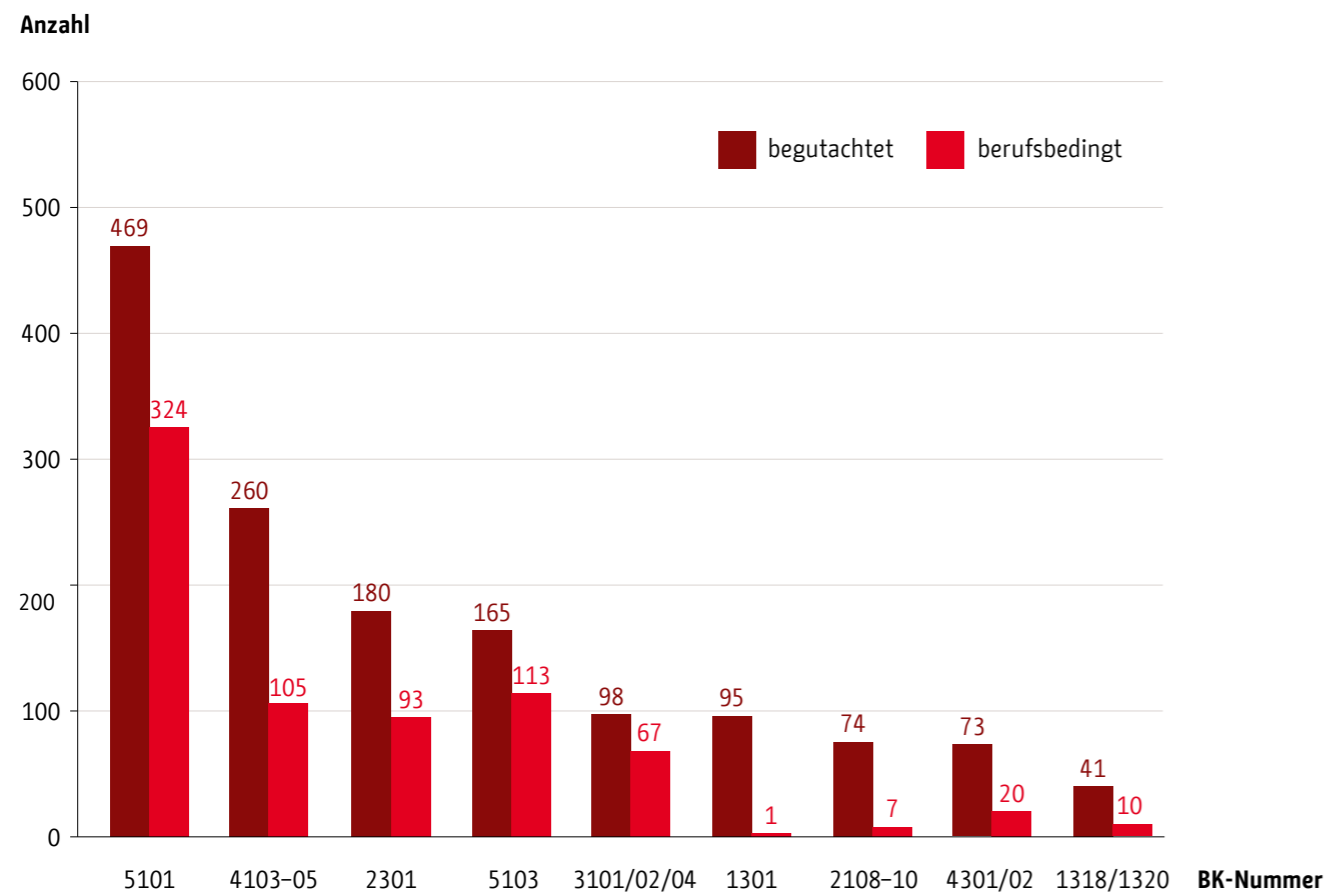


Abbildung 5



© rioPatuca Images - Fotolia.com

Ein spielend leichter Austausch



Das Kürzel RAPEX steht für „Rapid Exchange of Information System“. Es handelt sich hierbei um ein Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz. Mit seiner Hilfe werden Informationen über gefährliche und potenziell gefährliche Produkte rasch und länderübergreifend zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission ausgetauscht. Wir stellen das System, das auch das LAGetSi nutzt, näher vor.

Warum gibt es RAPEX?

Produkte, die in den EU-Markt eingeführt werden sollen, dürfen weder die Sicherheit noch die Gesundheit der Verbraucher gefährden. Wurden etwa bei einer Überprüfung von Non-Food-Erzeugnissen ernste Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für den Verbraucher festgestellt und hat man diese vom Markt genommen beziehungsweise zurückgerufen, werden sie in das Schnellwarnsystem RAPEX eingetragen. Die Marktüberwachungsbehörden der Länder, hierzu gehört auch das LAGetSi, können mit diesen Informationen gezielt das Vorhandensein gefährlicher Produkte auf dem landeseigenen Markt überprüfen. Sie können entsprechend handeln oder sich über eigene festgelegte Maßnahmen zu einem gefährlichen Produkt informieren. In Berlin sind die verschiedensten Marktüberwachungsbehörden in den Austausch eingebunden.

Um welche Produkte handelt es sich?

Um Non-food-Erzeugnisse wie Kleidung, Schuhe, Kosmetik, Schmuck und Kinderspielzeug. Beim Spielzeug können beispielsweise Puppen aus Kunststoff, Spielzeugpistolen oder Badespielzeug gefährlich sein, im Bereich Bekleidung Kinder-Sandalen und Jogginganzüge. Bei chemischen Produkten kann eine Gefahr von Insektenfallen und Flüssigkeiten für E-Zigaretten ausgehen. Darüber hinaus steckt auch in Fahrradhelmen, persönlichen Schutzausrüstungen (zum Beispiel Schutzhandschuhen) sowie Maschinen, Elektrogeräten und -zubehör (Reisestecker Adapteradapter, Elektrischer Ventilator) Gefahrenpotenzial.

Wer übernimmt die Federführung bei diesem System?

RAPEX wird seit 2003 von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA) fungiert hierbei als Schnittstelle zwischen der EU-Kommission und den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten. So tauscht sie mit allen Beteiligten Informationen über die Plattform aus. Zudem leitet sie RAPEX-Meldungen an die Länder-Kontaktstellen der jeweiligen Bundesländer weiter.

Wie funktioniert RAPEX?

RAPEX lässt sich über eine öffentliche Website aufrufen. Dort werden die Warnmeldungen aller beteiligten Behörden wöchentlich aktualisiert. In der Regel kommen jede Woche rund 50 Meldungen dazu. RAPEX ermöglicht einen schnellen Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. So können zum Beispiel EU-weite Folgemaßnahmen – das Verbot oder die Einstellung des Verkaufs, oder aber die Rücknahme, der Rückruf oder eine Einfuhrgenehmigung durch die Zollbehörden – zügig ergriffen werden.

Wie viele Staaten nutzen RAPEX?

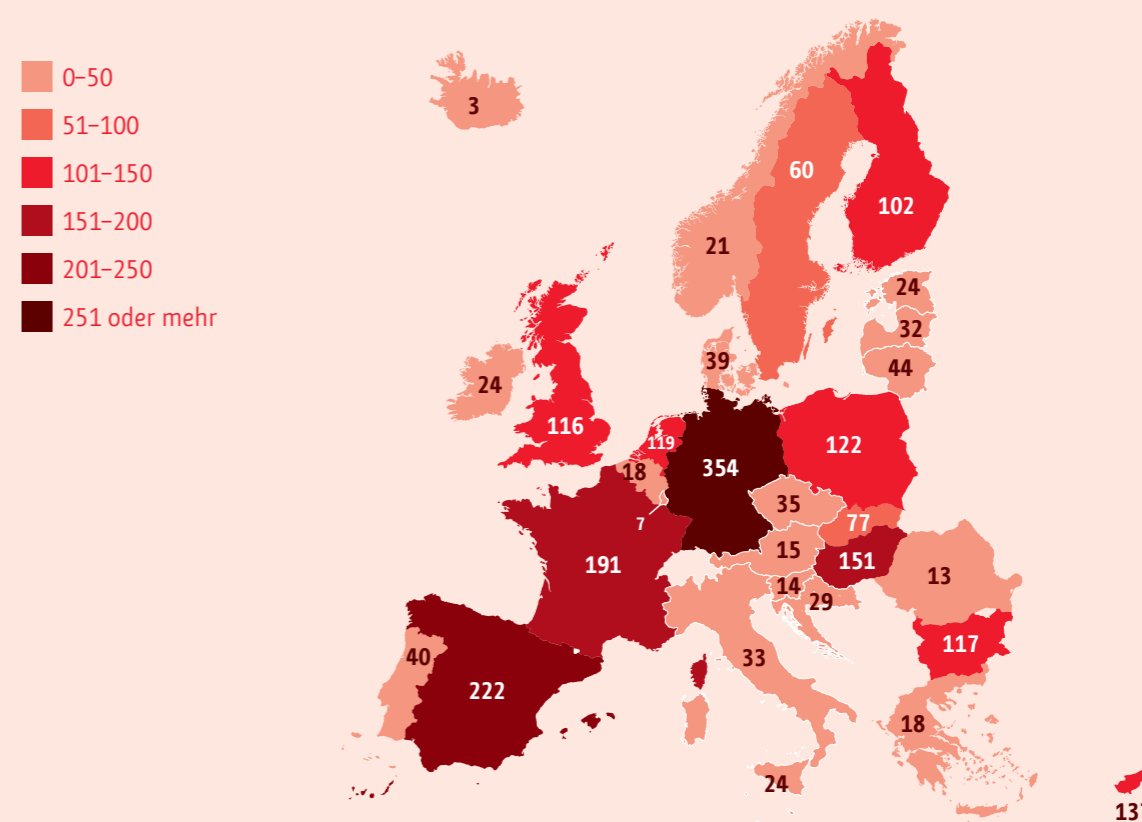
Derzeit nehmen 31 Länder an dem System teil. Darunter befinden sich alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Welche Kriterien muss ein Produkt erfüllen?

Ein Produkt, das in RAPEX eingetragen werden soll, muss folgende Meldekriterien erfüllen:

1. Das Produkt ist ein Verbraucherprodukt.
2. Das Produkt stellt ein ernstes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für den Verbraucher dar.
3. Es wurden bereits Maßnahmen ergriffen, die seine Bereitstellung auf dem Markt oder seine Verwendung verhindern beziehungsweise beschränken.
4. Das ernste Risiko hat grenzüberschreitende Auswirkungen.

Aus diesen Ländern kamen 2018 die meisten Meldungen



Was ist mit grenzüberschreitenden Auswirkungen gemeint?

Das bedeutet, dass mindestens ein weiterer EU-Mitgliedstaat betroffen sein muss. Dies kann beispielsweise bei Massenprodukten oder im Onlinehandel der Fall sein. Im sogenannten RAPEX-Leitfaden wird hierzu zwischen verschiedenen Risikograden unterschieden: ernst, hoch, mittel, niedrig. Wird bei einem Produkt ein ernstes Risiko festgestellt, wird dies im RAPEX-System vermerkt.

Was sind Risiken mit grenzüberschreitenden Auswirkungen?

Bei einer Spielzeugpistole kann beispielsweise das verwendete Lötmittel Blei oder Cadmium in einer Konzentration enthalten, die über dem Grenzwert liegt. Beides stellt ein Risiko für die Umwelt dar. Oder ein Plüschtier mit Schlüsselring: Bei nicht ausreichender Befestigung können sich Augen, Nase, Metallkette samt Metallring oder andere Dekorationen leicht vom Spielzeug lösen. Ein Kind, das die kleinen Teile aus Versehen verschluckt, kann daran ersticken. Oder die Atemwege werden blockiert.

Woher kommen die meisten gemeldeten gefährlichen Produkte?

Betroffen sind hier Herkunftsländer außerhalb der EU. Insgesamt 536 Warnmeldungen (24 Prozent aller Meldungen) betrafen gefährliche Produkte aus Europas Mitgliedsstaaten. Absoluter Spitzenreiter ist hier China. Im Jahr 2018 bezogen sich 52 Prozent aller Warnmeldungen (1.171) auf Produkte aus der Volksrepublik. Ein Wert, der dem aus dem Vorjahr nahekommt. Zumeist handelte es sich bei den Produkten um LED-Lampen, Lichterketten und USB-Ladegeräte. Die Europäische Kommission arbeitet mittlerweile intensiv mit den chinesischen Behörden zusammen. Hierzu wurde ein System eingerichtet, mit dem regelmäßig Informationen über Warnmeldungen, die chinesische Produkte betreffen und die von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten als gefährlich eingestuft wurden, ausgetauscht werden. Seit Juni 2016 wurde diese Zusammenarbeit in Produktsicherheitsfragen insbesondere auf die Sicherheit von Produkten ausgeweitet, die über das Internet vertrieben werden.

Welche Aufgaben hat das LAGetSi?

Als Marktüberwachungsbehörde hat das LAGetSi für Verbraucherprodukte ein hohes Produktsicherheitsniveau sicherzustellen. Ermittelt das LAGetSi, dass von einem Produkt eine Gefahr ausgeht und sind die Kriterien für eine RAPEX-Meldung gegeben, informiert die Behörde die BAuA. Diese prüft die Meldung. Sind die Meldekriterien erfüllt, leitet die

BAuA die Meldung an die EU-Kommission weiter. Weiterhin ist das LAGetSi auch für den Vollzug eines Teiles der RAPEX-Meldungen zuständig. Das heißt, die Aufsichtsbehörde muss überprüfen, ob die eingegangenen RAPEX-Meldungen auch für Berlin eine Bedeutung haben und ob im Einzelfall Kontrollen im Handel durchzuführen sind. Konkret kann das LAGetSi RAPEX-Meldungen initiieren und erhalten.

Von welchen Produkten gehen die größten Risiken aus?

Im Jahr 2018 entfiel die größte Anzahl an Warnmeldungen auf Spielzeug (31,5 Prozent), gefolgt von Kraftfahrzeugen (19 Prozent) sowie Bekleidungs-, Textil- und Modeartikeln (10,5 Prozent). Bei den gemeldeten Risiken lagen im Jahr 2018 die Verletzungsrisiken (29 Prozent) sowie die chemischen Risiken (ebenfalls 29 Prozent) an erster Stelle.

Recht kurz

- Anhang II der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit)
- Leitlinien für das Schnellwarnsystem <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:022:0001:0064:DE:PDF>

Schon gewusst?

Verbraucherprodukt

Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen neue, gebrauchte oder wieder aufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind. Bedingung für den Gebrauch ist, dass sie nach vernünftigem Ermessen von den Verbrauchern benutzt werden könnten – selbst dann, wenn sie nicht für diese bestimmt sind.

RAPEX-Meldungen finden sie aktuell im Internet unter:

https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/?event=main.listNotifications&lng=de

Aktivitäten im Wasserwerk



Das radioaktive Edelgas Radon kommt praktisch überall in der Natur vor. Im Freien stellt es keine Gefahr für den Menschen dar, hier wird es durch die Luft stark verdünnt. Anders sieht es in geschlossenen Räumen aus. Dort ist die Radon-Konzentration höher. In Berlin ist das LAGetSi dafür zuständig, die Bürger über Radon zu informieren. Wir liefern den Faktencheck.

Was ist Radon?

Radon ist ein Edelgas, das in der Natur nahezu überall zu finden ist. Es ist geruchs- und farblos und somit für die menschlichen Sinne nicht erfassbar. Radon ist radioaktiv. Es entsteht beim Zerfall der Schwermetalle Uran und Thorium, die beide in Gesteinen der Erdoberfläche vorkommen. Hierbei bilden sich verschiedene Isotope (Atomarten mit Atomkerne, die gleich viele Protonen, aber unterschiedlich viele Neutronen enthalten), aus denen sich ihrerseits Radon bildet. Die Halbwertszeit von Radon beträgt 3,8 Tage. Das bedeutet, dass nach dieser Zeit die Hälfte des Radons zerfallen ist.

Wie wirkt Radon auf den Menschen?

In erster Linie können die Zerfallsprodukte von Radon für den Menschen gefährlich sein, und zwar die radioaktiven Isotope der Elemente Polonium, Wismut und Blei. Sie heften

sich an Aerosole oder Staubteilchen in der Luft und werden vom Menschen eingeatmet. Dabei lagern sie sich im Atemtrakt des Menschen ab, wodurch die Lunge und die Bronchien geschädigt werden können. Dies kann Lungenkrebs begünstigen. Zudem können das eingeatmete Radon sowie seine Zerfallsprodukte über die Lunge ins Blut gelangen und auch andere Organe schädigen.

Wo sind Menschen einer hohen Radonkonzentration ausgesetzt?

In Gebäuden, in denen sich Radon angesammelt hat. Die Radonkonzentration ist dabei abhängig von den geologischen Gegebenheiten vor Ort und der Bausubstanz des Gebäudes. Je höher die Radonkonzentration in der Bodenluft (mit Luft gefüllte Räume zwischen den festen Bodenpartikeln) und je besser die Bodendurchlässigkeit ist, desto häufiger sind erhöhte Radonkonzentrationen in Gebäuden anzutreffen.

Und umso brüchiger die Bausubstanz des Gebäudes ist, desto besser kann das Radon durch erdberührende Wände und die Bodenplatte in das Haus eindringen. Räume, in denen eine Gefährdung durch Radon entstehen kann, sind zum Beispiel Arbeitsplätze in untertägigen Bergwerken, Schächten und Höhlen (einschließlich Besucherbergwerken), in Radonheilbädern und -heilstollen, in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie in Kellern und Erdgeschossen in ausgewiesenen Gebieten. Im Sinne des Strahlenschutzgesetzes werden diese als Arbeitsplätze in Innenräumen definiert. Auch in Aufenthaltsräumen (im Sinne des StrlSchG), z. B. Krankenhäuser oder Wohngebäude, kann es unter den oben genannten Umständen, zu einer hohen Radonkonzentration kommen.

Was ist das Strahlenschutzgesetz?

Das Strahlenschutzgesetz führt die Regelungen der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung, die auf dem Atomgesetz (AtG) basieren, zusammen. Es gilt parallel neben dem Atomgesetz und soll als eigenständiges und einheitliches Gesetz Mensch und Umwelt vor der schädlichen ionisierenden Strahlung schützen. Mit dem Strahlenschutzgesetz wird das deutsche Strahlenschutzsystem neu strukturiert und der Anwendungsbereich erheblich erweitert. Die Elemente des bestehenden Rechts bleiben dabei grundsätzlich erhalten. Sie wurden jedoch nach den Vorgaben der europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom sowie an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und entsprechend weiterentwickelt. Damit wird der bereits bestehende hohe Schutzstandard verbessert, um auch zukünftig einen umfassenden Strahlenschutz zu gewährleisten.

Warum befasst sich das LAGetSi mit der „Radonproblematik“?

Nach dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben als Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin überwacht das LAGetSi, ob das des Strahlenschutzgesetz eingehalten wird. Konkret bedeutet es zu überprüfen, ob an Arbeitsplätzen in Innenräumen, an denen es zu einer höheren Radonkonzentration kommen könnte, der Referenzwert von Radon eingehalten wird. Derzeit liegt er bei 300 Bq/m^3 . Neben der Aufsichtspflicht hat das LAGetSi laut Strahlenschutzgesetz aber auch eine Beratungsfunktion und Informationspflicht. Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört daher auch, der Bevölkerung zu allen wichtigen Fragen rund um das Thema Radon Auskunft zu geben, etwa zu Gesundheitsrisiken und Messtechniken.



Weitere Informationen:

Wo hat das LAGetSi Überprüfungen durchgeführt?

In Berlin gibt es derzeit neun Wasserwerke. Auch in diesen gibt es im Sinne des Strahlenschutzgesetzes Arbeitsplätze in Innenräumen. Das bedeutet, dass die Betreiber der Wasserwerke zu einer Messung der Radonkonzentration verpflichtet sind. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher in vier repräsentativen Wasserwerken insgesamt 48 Messungen durchgeführt und vor Ort die Radon-Referenzwerte gemessen.

Zu welchen Ergebnissen ist das LAGetSi gekommen?

Es wurde kein Radon-Wert ermittelt, der ein entsprechendes Handeln beziehungsweise ein Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde erforderlich gemacht hätte.



Recht kurz

- Radon-Verordnung
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Schon gewusst?

Berlin ein Radonvorsorgegebiet?

Bei Radonvorsorgegebieten handelt es sich um genau definierte Gebiete und Regionen in Deutschland, in denen man besondere Maßnahmen zum Schutz vor Radon implementiert. Da in Berlin in der Bodenluft eine Radonkonzentration von lediglich 20 bis 40 kBq/m^3 gemessen wird, (wie oben beschrieben liegt der Referenzwert für Radon bei 300 Bq/m^3), gibt es ein solches Gebiet nicht.

Tabellen

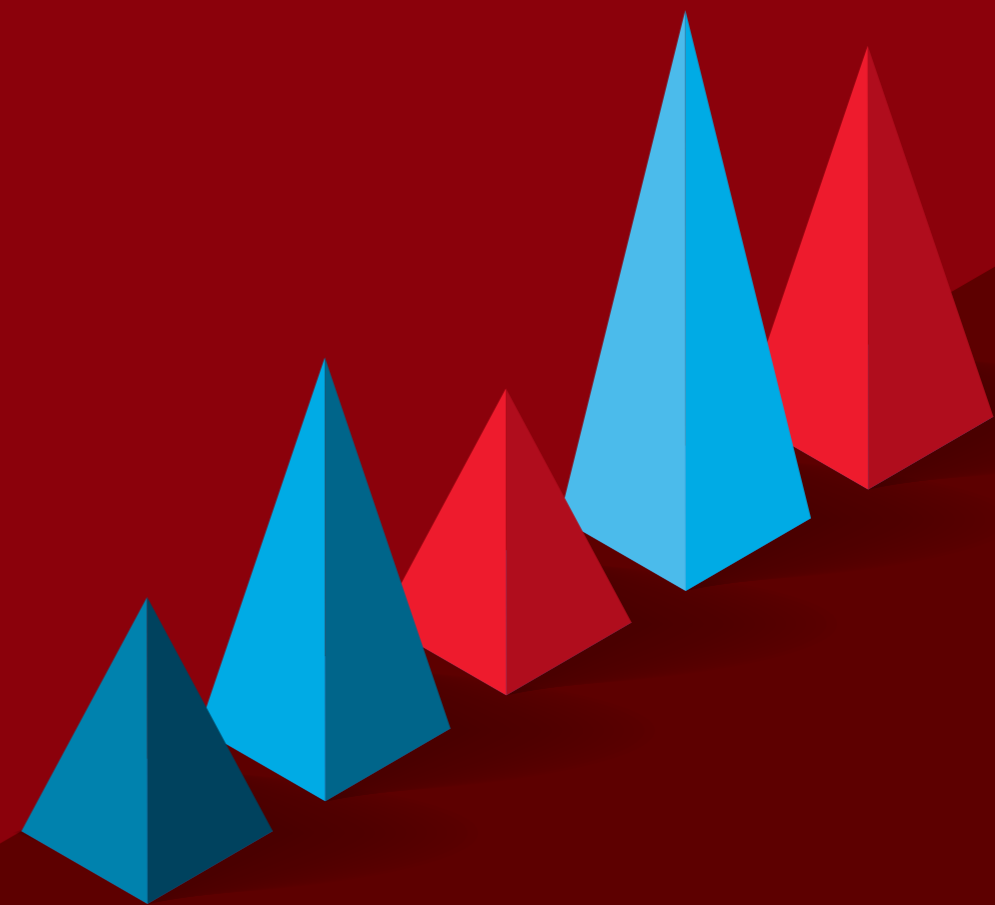


TABELLE 1 ____ Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörde

TABELLE 2 ____ Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

TABELLE 3.1 ____ Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

TABELLE 3.2 ____ Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

TABELLE 4 ____ Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

TABELLE 5 ____ Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

TABELLE 6 ____ Begutachtete Berufskrankheiten

**TABELLE 1 Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörde (Stichtag 30.06.2018)
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-ärztinnen in Vollzeiteinheiten***

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
höherer Dienst	11,08	11,28	22,36	8,28	9,88	18,16	7,95	7,90	15,85	0,00	0,00	0,00	3,80	0,40	4,20
gehobener Dienst	42,51	38,65	81,16	36,12	33,65	69,77	22,60	20,12	42,72	7,00	6,00	13,00	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst	23,77	5,00	28,77	2,00	2,00	4,00	0,16	0,00	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	77,36	54,93	132,29	46,40	45,53	91,93	30,71	28,02	58,73	7,00	6,00	13,00	3,80	0,40	4,20

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten
 ** Beschäftigte insgesamt: sind alle Beschäftigten in den obersten, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
 *** Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus– diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.
 **** Aufsichtsbeamte/-innen der Arbeitsschutzbehörden vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben

sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben

außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben sind alle weiteren, den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

TABELLE 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich¹

Pos.	Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte						Summe											
			Jugendliche			Erwachsene														
			männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe												
1	2	3	4	5	6	7	8													
1	Großbetriebsstätten		Die Tabelle basiert auf Angaben des Amtes für Statistik Berlin – Brandenburg.																	
	1000 und mehr Beschäftigte	115												272.101						
	500 bis 999 Beschäftigte	193												133.379						
	Summe 1	308												405.480						
2	Mittelbetriebsstätten								Eine weitere Unterteilung der Daten liegt für diese Tabelle nicht vor.											
	250 bis 499 Beschäftigte	482																		167.088
	100 bis 249 Beschäftigte	1.404																		215.031
	50 bis 99 Beschäftigte	2.192																		151.338
	20 bis 49 Beschäftigte	6.187																		187.416
	Summe 2	10.265												720.873						
3	Kleinbetriebsstätten		Eine weitere Unterteilung der Daten liegt für diese Tabelle nicht vor.																	
	10 bis 19 Beschäftigte	9.418												126.466						
	1 bis 9 Beschäftigte	78.807												223.429						
	Summe 3	88.225						349.895												
	Summe 1 - 3	98.798	10.778	9.317	20.095	729.364	726.789	1.456.153	1.476.248											
4	ohne Beschäftigte²	-							-											
	Insgesamt	98.798	10.778	9.317	20.095	729.364	726.789	1.456.153	1.476.248											

¹ Daten erhalten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenquelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit)

² Bis Redaktionsschluss lag keine aktuelle Angabe vor

TABELLE 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) – Teil 1

Schl.	Leitbranche	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahme	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
										in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Arztl. Untersuchungen						
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
01	Chemische Betriebe	3	16	13	32	22	28	20	70	0	0	3	7	0	48	2	1	63	56	0	91	0	2
02	Metallverarbeitung	1	12	15	28	2	20	26	48	0	0	8	3	0	27	2	0	62	16	0	54	1	1
03	Bau, Steine, Erden	1	23	69	93	1	37	91	129	0	0	5	19	1	56	3	1	142	91	9	136	8	61
04	Entsorgung, Recycling	1	12	10	23	2	13	16	31	0	0	4	0	0	20	2	0	46	3	0	46	2	21
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	19	79	185	283	42	120	233	395	1	0	40	29	0	194	2	0	327	805	42	2153	6	9
06	Leder, Textil	0	3	10	13	0	3	11	14	0	0	6	1	0	7	0	0	11	6	0	2	0	8
07	Elektrotechnik	1	17	12	30	1	30	14	45	0	0	5	5	0	30	2	0	85	46	2	93	0	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	0	0	5	5	0	0	8	8	0	0	1	0	0	7	0	0	16	3	0	4	1	3
09	Metallerzeugung	0	5	1	6	0	6	1	7	0	0	2	0	0	5	0	0	6	8	0	7	0	0
10	Fahrzeugbau	2	3	2	7	3	8	2	13	0	0	0	0	0	12	0	0	15	11	0	10	0	1
11	Kraftfahrzeugreparatur und -handel, Tankstellen	0	19	48	67	0	43	86	129	0	0	19	7	0	90	2	1	250	10	1	84	1	14
12	Nahrungs- und Genussmittel	2	30	30	62	4	55	49	108	0	0	23	9	1	51	8	0	179	24	2	69	11	105

Hinweis: Die Spalten 1–4 „Erfasste Betriebsstätten“ entfallen, die Daten des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten

TABELLE 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) – Teil 2

Schl.	Leitbranche	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahme	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			Auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
										in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Arztl. Untersuchungen						
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
13	Handel	5	145	542	692	9	267	800	1076	0	167	76	147	10	756	8	4	1000	64	10	274	46	437
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	0	11	21	32	0	14	32	46	0	0	11	3	0	21	2	0	74	18	5	42	2	4
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	6	8	15	5	14	10	29	0	0	0	5	0	15	2	0	16	25	4	40	1	1
16	Gaststätten, Beherbergung	0	29	101	130	0	35	161	196	0	9	16	20	0	122	3	1	534	40	9	110	1	16
17	Dienstleistung	4	52	136	192	8	81	200	289	0	0	21	48	0	110	3	0	318	200	27	519	10	34
18	Verwaltung	6	46	32	84	18	103	70	191	0	0	9	4	1	134	4	1	74	198	7	289	0	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	2	0	2	0	4	0	4	0	0	0	1	0	2	1	0	3	1	0	6	0	0
20	Verkehr	8	79	188	275	11	214	243	468	0	6	10	31	0	293	22	0	384	170	23	225	139	1.955
21	Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	12	22	35	3	22	26	51	0	0	4	3	0	12	1	0	79	1.124	8	164	0	6
22	Versorgung	2	12	16	30	5	36	26	67	0	0	2	10	0	37	1	1	52	61	4	92	3	0
23	Feinmechanik	1	3	21	25	1	3	40	44	0	2	9	7	0	16	2	0	80	29	3	48	0	2
24	Maschinenbau	2	5	3	10	2	10	5	17	0	0	2	2	0	10	2	0	3	21	0	15	0	0
Insgesamt		60	621	1.490	2.171	139	1.166	2.170	3.475	1	184	276	361	13	2.075	74	10	3.819	3.030	156	4.573	232	2.683

Hinweis: Die Spalten 1–4 „Erfasste Betriebsstätten“ entfallen, die Daten des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten

TABELLE 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	Überwachung/Prävention						8	Entscheidungen			12	13
			eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen		
			2	3	4	5	6	7						
1	Baustellen	683	23	2	0	602	28	0	2.133	1	1	10.507	0	4
2	überwachungsbedürftige Anlagen	330	3	8	2	300	1	0	172	3	0	1.313	16	9
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	29	0	0	0	24	0	0	30	9	0	38	0	7
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	18	4	1	0	11	0	0	44	5	0	4	0	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	5	2	0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0
6	Ausstellungsstände	11	2	1	0	7	0	0	4	1	0	3	0	0
7	Straßenfahrzeuge	24	0	0	0	8	0	0	1	0	0	28	0	5
8	Schienenfahrzeuge	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	115	0	26	0	77	0	1	118	61	4	6	0	0
12	Übrige	244	2	4	1	118	3	0	34	851	61	316	2	15
Insgesamt		1.460	36	42	3	1.150	32	1	2.537	931	66	12.215	18	40
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	18												

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangsmaßnahme		Ahndung		
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschriften	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
				Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Ärztl. Untersuchungen											
1.162	46	2	317	405	17	3.259	107	11	2.181	858	0	5.488	303	40.345	159	102	545	545	6	
Pos.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																			
1.1	218	0	0	134	140	1	1.168	69	2	17	178	1.140	17	1	2.297	6	1	4	0	0
1.2	211	0	0	143	100	2	1.200	53	3	54	169	1.767	24	3	393	6	0	0	0	1
1.3	58	2	0	113	167	2	1.024	69	3	22	178	1.301	27	0	298	4	0	3	0	0
1.4	61	0	0	102	24	2	639	1	3	93	374	315	66	1	1.674	18	3	2	0	0
1.5	105	35	1	80	58	0	593	11	2	19	83	461	437	11	8.805	6	0	0	3	0
1.6	15	0	0	1	28	1	211	0	0	2	0	135	793	60	551	0	0	0	0	0
1.7	9	0	0	7	14	0	55	1	0	2	19	30	3	0	65	0	0	0	0	0
1.8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.9	37	1	0	3	2	0	135	1	0	32	120	79	1.748	33	4.172	7	2	3	3	0
1.10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.11	10	0	0	21	64	0	72	3	0	1	17	50	1	0	37	1	0	0	0	0
Summe Position 1	724	38	1	604	597	8	5.097	208	13	242	1.138	5.278	3.116	109	18.292	48	6	12	6	1
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																			
2.1	11	0	0	62	6	1	281	5	3	115	19	42	2	0	2.696	0	0	0	12	0
2.2	54	7	1	1	38	0	69	0	0	30	31	134	87	5	153	0	0	0	0	3
2.3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Position 2	65	7	1	63	44	1	350	5	3	145	50	176	89	5	2.849	0	0	0	12	3
3	Sozialer Arbeitsschutz																			
3.1	28	0	0	12	38	0	329	7	1	5	32	139	305	15	486	10	1	8	11	1
3.2	50	0	0	10	2	0	308	0	0	92	1	291	3	0	190	116	95	527	515	1
3.3	34	0	0	2	10	0	30	0	0	4	1	5	1.391	10	274	0	0	3	1	0
3.4	578	1	0	8	13	0	64	0	0	2	14	17	664	167	17.317	1	0	0	0	0
3.5	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	10	0	0	0	0	0
Summe Position 3	691	1	0	32	63	0	732	7	1	103	49	452	2.363	192	18.277	127	96	538	527	2
4	Arbeitsmedizin																			
4	11	0	0	42	48	0	76	3	0	1.755	21	75	0	0	2.052	0	0	0	0	0
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																			
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Position 1 bis 5	1.491	46	2	741	752	9	6.255	223	17	2.245	1.258	5.981	5.568	306	41.470	175	102	550	545	6

TABELLE 5 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte		Risikoeinstufung										Angehörungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen							
			überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko				freiwillige Maßnahmen		Untersagungsverfügung		Rücknahme				Rückruf		Vernichtung			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv						
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/Bevollmächtigter	12	46	29	63	0	0	13	23	0	1	3	7	0	0	0	1	2	3	2	8	0	0	1	1	0	0	1	2	0	0
Einführer	8	116	20	194	0	0	6	131	0	0	3	1	0	0	4	0	3	2	3	19	1	0	0	0	0	0	0	3	1	0
Händler	69	139	155	439	0	1	25	15	4	4	9	7	9	5	1	16	3	5	17	8	0	1	1	2	0	0	3	2	0	0
Aussteller	3	4	17	7	0	0	13	6	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
private Verbraucher/gewerbliche Betreiber	0	9	0	12	0	0	0	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	92	314	221	715	0	1	57	180	4	5	16	16	9	5	5	17	8	10	26	40	2	1	2	3	0	0	4	7	1	0

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	426	1	67	185	11	9	1	1	8	0	5	1	715

TABELLE 6 Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Summe	
		begutachtet	berufsbedingt
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	1	2
11	Metalle oder Metalloide	31	1
12	Erstickungsgase	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	156	12
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
21	Mechanische Einwirkungen	190	33
22	Druckluft	0	0
23	Lärm	180	93
24	Strahlen	12	1
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	98	67
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	338	115
42	Erkrankungen durch organische Stäube	6	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	73	20
5	Hautkrankheiten	640	440
6	Krankheiten anderer Ursache		
§ 9.2	Entscheidungen nach § 9 Abs.2 SGB VII	20	0
sonstige	sonstige	0	0
Insgesamt		1.744	782

begutachtet = Im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen
berufsbedingt = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin
www.berlin.de/sen/ias/

Konzept

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Text

Carsten Häder
Schillerstraße 94, 10625 Berlin
Telefon: (030) 850 720 01
Mobil: 0173-640 55 09
Internet: www.texttourist.de
E-Mail: info@texttourist.de

Design

Svenia Andresen
Rudolfstraße 11, 10245 Berlin
Telefon: 0163-66 151 89
Internet: www.svenia-andresen.de
E-Mail: design@svenia-andresen.de

Gesetzliche Grundlage

Der Jahresbericht der Berliner Arbeitsschutzbehörden wird gefertigt gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Berlin, Juli 2019